

Schutzkonzept Kindergarten Sonnenschein



Kindergarten Sonnenschein in Schweinhausen

Teilort von Hochdorf (Riss)

Verfasst: Team Kindergarten Sonnenschein

Erstellt: Juli 2020

Überarbeitet: Juli 2022

Gelesen vom Landesverband: Januar 2023

Überarbeitet: März/April 2023

Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochdorf

Inhalt

1 Vorwort

2 Grundlagen

2.1 Schutzkonzept – Bedeutung und Ziele

2.2 Normative Grundlagen

2.2.1 Kinderrechte

2.2.2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz

2.3 Begriffserklärungen

2.3.1 Kindeswohl

2.3.2 Kindeswohlgefährdung

2.3.2.1 Sexueller Missbrauch / sexualisierte Gewalt

2.3.2.2 Grenzverletzendes und Übergriffiges Handeln und Verhalten

2.3.2.3 (sexuell) Übergriffe unter Kindern

3 Elemente des Schutzkonzeptes

3.1 Risiko – und Gefahrenanalyse

3.1.1 Strategien der Täter und Täterinnen

3.1.2 Risikofaktoren, die Übergriffe und Missbrauch begünstigen können

3.1.2.1 Träger

3.1.2.2 Leitung

3.1.2.3 Team

3.1.2.4 Bauliche Gegebenheiten

3.1.2.5 Besonders sensible Situationen

4 Personalverwaltung

4.1 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

5 Verhaltenskodex

5.1 Erarbeitung des besonderen Teils des Verhaltenskodex

5.2 Themen zur Reflexion

5.3 Umgangsregeln, Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

5.4 Verpflichtung

6 Verhaltensregeln

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

6.2 Interaktion und sprachliche Äußerungen

6.3 Nähe – Distanz – Verhältnis

6.4 Sensible Situationen

6.4.1 Wickeln

6.4.2 Mittagessen

6.4.3 Schlafen

6.4.4 Eingewöhnung / Konflikt – und Gefährdungssituationen

7 Pädagogische Prävention

8 Fortbildungen

9 Partizipation

10 Sexualpädagogisches Konzept

11 Beschwerdewege und Ansprechpartner

11.1 Beschwerdemanagement

11.2 Rechtliche Grundlagen

11.3 Voraussetzungen für Beschwerdemanagement im Kontext Kinderschutz

- 11.4 Beschwerdeführende und geeignete Verfahren
- 11.5 Kinder als Beschwerdeführende
- 11.6 Eltern als Beschwerdeführende
- 11.7 Sonstige Beschwerdeführende
- 12 Notfallpläne
- 12.1 Information– und Handlungspflichten
- 12.2 Verfahren – Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII
- 12.3 Verfahren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
- 12.4 Verdachtsmomente – Analyse
- 12.5 Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 12.6 Personelle Überlastungen, Stress, Bauliche Gegebenheiten, persönliche Krisen
- 13 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen
- 14 Quellen
- 15 Anhänge...

Schutzkonzept

1 Vorwort

Brauchen wir ein Schutzkonzept?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für Ihr Wohl geht uns alle an.

Aus diesem Grund ist der Kinderschutz im Gesetz verankert. Der Kinder – und Jugendhilfe ist dieser Schutz ein besonderes Anliegen und er ist Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern. Wir haben als Träger für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschutzes Sorge zu tragen und dies auch durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention zu gewährleisten. Da Kinder und Jugendliche viele Stunden in unseren Einrichtungen verbringen, ist es wichtig, dass sie sich sicher fühlen und Vertrauen zu den Menschen haben können, die sie umgeben.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass Kinder sich in unseren Kindertagesstätten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung und Anliegen Gehör finden und ihr Wohlbefinden gewährleistet wird. Darüber hinaus ist für uns von großer Bedeutung, dass Kinder die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse, Wünsche und Befindlichkeiten zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dass sie dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen erfahren. Durch Schutz- und Handlungskonzepte und den transparenten und offenem Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligten. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt wesentlich auch von der Kultur und Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

2 Grundlagen

Die nachfolgenden Informationen dienen dazu, dass alle an der Erarbeitung beteiligten Personen ein gemeinsames Verständnis entwickeln, welche Bedeutung ein Schutzkonzept für die Kindertageseinrichtung hat.

2.1 Schutzkonzept – Bedeutung und Ziele

Die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes ist als Präventionsmaßnahme zu sehen mit dem Ziel, die einrichtungsspezifischen Risiken zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen nachhaltig zu reduzieren, sodass Kinder nicht Opfer von Übergriffen und (sexuellem) Missbrauch werden. Über die Identifikation der Risikofaktoren und die Reflexion, welche Maßnahmen zur Abwendung von unerwünschten Ereignissen oder Zuständen geeignet sind, treffen Träger, Leitung und Mitarbeitende verbindliche Absprachen. In Kindertageseinrichtungen kann grenzverletzendes Handeln und Verhalten in verschiedenen Situationen und Ausprägung vorkommen. Dies betrifft sowohl die Interaktionen zwischen Erwachsenen und Kindern, als auch das Verhalten von Kinder gegenüber anderen Kindern. Ziel eines Schutzkonzepts ist daher nicht ausschließlich die Verhinderung offensichtlicher Misshandlung und des Missbrauchs. Im Sinne der Prävention geht es auch darum, für oft unterschätzte subtile Formen von Grenzverletzungen und Gewalt im Umgang miteinander zu sensibilisieren und diese zu vermeiden. Dabei ist es zur Entlastung von Träger, Leitung und Mitarbeitenden wichtig, sich der Tatsache bewusst zu sein, dass ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann, dass es einen hundertprozentigen Schutz nicht geben kann. Die Erarbeitung eines Schutzkonzepts ist daher auch geprägt von Offenheit und einer Kultur der Zusammenarbeit. Fehler können gemacht und Erfahrungen gesammelt werden, um sie im nächsten Schritt zu reflektieren, einen anderen Weg auszuprobieren und im Sinne eines ständigen Optimierungsprozesses zu korrigieren. Die Herausforderung besteht darin, den Schutz aller Kinder zu gewährleisten, dabei aber

auch Freiräume zuzulassen, den Kindern altersgemäße, vielfältige Erfahrungen zu ermöglichen und Selbstbildungsprozesse zu unterstützen. Denn die Gewährleistung des Kindeswohls umfasst das gesamte Wohlergehen des Kindes und beinhaltet neben dem Schutz vor Gefährdungen auch die aktive Förderung seiner gesunden Entwicklung. Schutzauftrag, Erziehung-, Bildungs- und Betreuungsauftrag greifen ineinander. Die ständige und bewusste Reflexion dieses Spannungsfeld unter professionellen Gesichtspunkten stellt eine wesentliche Etappe auf dem Weg zu einem Schutzkonzept dar.

2.2 Normative Grundlagen

Der Auftrag und die Aufgaben des Trägers und der Mitarbeitenden einer Kindertageseinrichtung im Kontext des Kinderschutzes basieren auf gesetzlichen Grundlagen (sowie kirchenrechtliche Vorgaben). Der Träger verantwortet die Einhaltung dieser öffentlich-rechtlichen oder kirchenrechtlichen Vorschriften zum Kinderschutz.

2.2.1 Kinderrechte

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechen seines Alters und seiner Reife.

2.2.2 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Im SGB VIII werden an verschiedenen Stellen der Auftrag und die Aufgaben des Trägers einer Kindertageseinrichtung in Bezug auf Maßnahmen zum Kinderschutz beschrieben, konkretisiert durch das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz – BkiSchG), das sog. Artikelgesetz entsprechenden Änderungen im SGB VIII vorsah. Die Paragraphen 8a und 8b des SGB VIII regeln den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, sowie die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Träger und Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung sind durch eine Vereinbarung mit dem Jugendamt dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß Paragraph 8a SGB VIII wahrzunehmen. Die Fachkräfte nehmen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vor, wofür auch eine insoweit erfahrene Fachkraft (in der Regel extern) hinzugezogen wird. Mit der Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach Paragraph 8 a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtung- und Bewertungsinstrument zum Kinderschutz eingeführt. Die Erziehungsberechtigten, sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. In Paragraph 22 SGB VIII sind die Grundsätze der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege beschrieben. Danach soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung. Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) als landesrechtliche Regelung für Baden-Württemberg greift diesen Förderauftrag auf. Er spiegelt sich gleichsam in den Zielsetzungen des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung wider. Für Kindertageseinrichtungen regelt Paragraph 45 SGB VIII die (Mindest-)Standards, die der Träger für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung erfüllen muss. Diese werden in den landesrechtlichen Regelungen im Gesetz über die

Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) sowie der Verordnung des Kultusministeriums über den Personalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung – KiTaVO) konkretisiert. Der Träger muss hiernach die notwendigen räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen als präventive Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls gewährleisten. Zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung müssen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Eine weitere gesetzliche Regelung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, die dem Schutz der Kinder beziehungsweise dem Kindeswohl gilt, ist die Meldepflicht gemäß Paragraph 47 SGB VIII. Hiernach hat der Träger dem Landesjugendamt als der zuständigen Behörde u.a. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendliche zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen. Die Meldepflicht verfolgt den maximal präventiven Ansatz, dass bereits Ereignisse und Entwicklungen zu melden sind, die das Risiko einer Kindeswohlgefährdung beinhalten. Durch die frühzeitige Meldung soll sichergestellt werden, dass das Risiko gemindert und die Gefährdung durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden können. Durch die Regelungen des Paragraphen 72a SGB VIII wird sichergestellt, dass in Kindertageseinrichtungen keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer sexualbezogenen Straftat nach den einschlägigen Paragraphen des Strafgesetzbuchs rechtskräftig verurteilt worden sind. Hierzu muss sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen wiederkehrend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

2.3 Begriffserklärungen

Gewalt und Missbrauch an Kindern ist ein emotional besetztes Thema. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich auf eine sachliche Sprache zu verständigen und folgende Begriffe zu klären.

2.3.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist der zentrale Gedanke der UN-Kinderrechtskonvention. Was Kindeswohl konkret bedeutet, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Laut Wikipedia wird mit Kindeswohl ein Rechtsgut aus dem deutschen Familienrecht und aus der EU-Grundrechtscharta bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen sowie seine gesunde Entwicklung umfasst. Besonders relevant ist die Bewertung des Kindeswohls bei Verfahren, in denen die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht strittig sind, etwa nach Scheidungen. Das Kindeswohl ist als gesichert anzunehmen, wenn die kindlichen Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt werden und die Kinder sich körperlich, geistig und seelisch gut entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten und ausbauen können.

Als zentrale Kategorien der kindlichen Bedürfnisse gelten: Vital Bedürfnisse, wie essen, schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach und Soziale Bedürfnisse, wie Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft und Bedürfnisse nach Kompetenzen und Selbstbestimmung, wie Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung. Ausgehend von diesen Grundbedürfnissen nach Schutz und Förderung sind es folgende Grundrechte des Kindes, die handlungsleitend sind für die Konkretisierung des Begriffes des Kindeswohls: Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Achtung seiner Menschenwürde, sowie das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit.

Kinder sind zur Befriedigung der Grundbedürfnisse auf die Unterstützung durch andere angewiesen, da sie nach der Geburt erst mit zunehmendem Alter selbständiger und kompetenter die eigenen Bedürfnisbefriedigungen übernehmen können. Hierzu benötigen Kinder fortlaufend und an ihr jeweiliges Alter, angepasste Anregung, Förderung und Aufforderung.

2.3.2 Kindeswohlgefährdung

Bereits seit den 1950er Jahren gilt als Kindeswohlgefährdung eine gegenwärtige in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung für das Kind mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Gefährdung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden (Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und allgemeiner sozialer Dienst, Sept.2004). Kindeswohlgefährdungen lassen sich in unterschiedlichen Formen unterteilen:

Vernachlässigung (Unterlassungen) aktiv: wissentliche Handlungsverweigerung – passiv: Mangel an Einsicht oder Handlungsmöglichkeiten, Nichtwissen unterlassene Fürsorge – physische Vernachlässigung: Ernährung, Hygiene, Obdach, Kleidung – emotionale Vernachlässigung- medizinische Vernachlässigung – erzieherische Vernachlässigung, unterlassene Beaufsichtigung – unzureichende Beaufsichtigung – Aussetzung einer gewalttätigen Umgebung

Kindesmisshandlungen – körperliche/ physische Misshandlung – die gezielte Anwendung von Gewalt gegen ein Kind, die zu körperlichen Verletzungen führt oder das Potential dazu hat. Psychische (emotional/seelische) Misshandlung – terrorisieren – isolieren- feindselige Ablehnung – ausnutzen – verweigern emotionaler Responsivität aktiv (meint Handlungen) und passiv (meint Unterlassung).

Sexueller Missbrauch – jede sexuelle Handlung an / mit einem Kind, gegen seinen Willen oder das es aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Kindesmisshandlung ist Gewalt gegen Kinder und eine besonders schwere Form der Verletzung des Kindeswohl, wobei psychische Misshandlung die wohl häufigste Form von Gewalt gegen Kinder darstellt. Es handelt sich etwa um Situationen, in denen Kindern bewusst Angst gemacht wird, sie sie bloßgestellt oder wissentlich überfordert werden, was Gefühle von Ablehnung oder Wertlosigkeit nach sich zieht. Als Kindeswohlgefährdende Handlung gilt auch die Vernachlässigung, bei der die Unterlassung im Vordergrund steht.

2.3.2.1 sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt

Definiert wird sexueller Missbrauch als „jede sexuelle Handlung, die an Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können“. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht zustimmen können. Dies bedeutet, dass ein Missbrauch auch dann vorliegt, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Sexualisierte Gewalt wird unterschieden in physische sexualisierte Gewalt (z.B. Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, jede Form des Sexualverkehrs aber auch erotisch motiviertes

küssen...) und psychische sexualisierte Gewalt (Schilderung oder Bemerkungen über Sexualität, die das Kind überfordern oder das Anbieten und Zeigen von pornografischem Material...)

Beide Formen der sexualisierten Gewalt sind strafrechtlich relevant. Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine Sonderform sexuellen Missbrauches. Der Besitz, der Erwerb oder die Verbreitung von solchen Aufnahmen ist ebenfalls strafbar. Auch andere Abbildungen, wie z.B. Fotos von Kindern in Unterwäsche oder im Planschbecken sind geeignet, manche Erwachsene sexuell zu erregen und dürfen daher nicht verharmlost werden.

2.3.2.2 Grenzverletzendes und Übergriffiges Handeln und Verhalten

Mit den Begriffen Missbrauch und Misshandlung werden im allgemeinen Sprachgebrauch schwere Fälle und Formen von Gewaltanwendung und strafbare Handlungen beschrieben. Jedoch sind ausgehend von der Definition des Kindeswohls auch vermeintlich weniger schwerwiegende Handlungen und Verhaltensweisen als Gefährdung einzustufen. Sie werden häufig als grenzverletzendes und übergriffiges Handeln bzw. Verhalten bezeichnet. Für den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag ist es hilfreich, folgende Differenzierung vorzunehmen: unbeaufsichtigte Grenzverletzungen – sie werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“.

Die Grenzverletzungen geschehen meist spontan und können in der Regel im Alltag korrigiert werden. Sie können aber auch bereits Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden. Beispiele hierfür sind: Kind ungefragt auf den Schoß ziehen, Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen, ungekündigter Körperkontakt (z.B. Lätzchen überziehen, Nase putzen, Mund abwischen) Kind ungefragt umziehen, Kind mit anderen vergleichen, im Beisein des Kindes über das Kind oder dessen Eltern abwertend zu sprechen, Sarkasmus und Ironie, abwertende Körpersprache (das Kind böse anschauen), Kind stehen lassen/ ignorieren, Missachtung der Intimsphäre.

Übergriffe geschehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind ein Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Sie zeugen von unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauches/eines Machtmissbrauches. Beispiele hierfür sind: Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat, separieren des Kindes, Diskriminierung, barscher und lauter Tonfall, Befehlston, Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen.

Bei strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzuges und alle „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (Abschnitt 13 SGB). Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein: beißendes Kind zurückweisen, Kind schlagen/treten/kneifen, Kind schütteln, Kind einsperren/fixieren, Kind zum Schlafen/Essen zwingen.

Auch Formen der Vernachlässigung können im Alltag einer Kindertageseinrichtung vorkommen: Windeln nicht zeitnah wechseln, mangelnde Hilfestellungen/Aufsicht. Solche Grenzverletzungen im pädagogischen Kontext haben ihren Ursprung häufig in Überforderung, Überlastung und ohnmachtsgefühlen der betreffenden Person. Werden die eigenen Grenzen (der Belastbarkeit) erreicht, führt dies leicht zu grenzverletzenden Handlungen. Das kann solche Verhaltensweisen nicht rechtfertigen, lässt sie jedoch in gewissem Maß nachvollziehbar werden. Vor diesem Hintergrund werden Selbstreflexion und Selbstfürsorge vor Überlastung ebenso bedeutsam wie eine Kultur des Hinsehens und des kollegialen Feedbacks. Auf Seiten von Träger und Leitung betont es die

Verantwortung für die Sicherstellung adäquater Arbeitsbedingungen sowie ein Arbeitsklima, da ein Bekenntnis zu Fehlern zulässt.

2.3.2.3 (sexuelle) Übergriffe unter Kindern

Grenzverletzendes und übergriffiges Handeln und Verhalten findet auch zwischen Kindern statt, sowohl in verbaler als auch körperlicher Form. Besonderes Augenmerk gilt dabei sexueller Übergriffigkeit unter Kindern. Dabei wird nicht von Missbrauch oder Misshandlung gesprochen, sondern grundsätzlich von „übergriffigem Verhalten“. Es ist wichtig, hier sprachlich sensibel vorzugehen, damit betreffende Kinder nicht kriminalisiert werden. Man spricht deshalb nicht von Täter und Opfer, sondern verwendet die Begriffe „übergriffiges Kind“ und „betroffenes Kind“. Die Entdeckung des Körpers – des eigenen und den der anderen – sowie die Sexualität sind entwicklungshemmend. Dabei erforschen und probieren Kinder aus, was guttut und gefällt, aber es werden auch Grenzen ausgetestet und ggf. auch überschritten. Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem sie z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird (Handlungsleitlinien für Kinderschutz Konzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen 2016).

Wichtig für die pädagogischen Fachkräfte zur Beurteilung, ob es sich um einen sexuellen Übergriff handelt oder um altersangemessene Aktivitäten unter Kindern, sind insbesondere die Aspekte Unfreiwilligkeit und Macht. Die Unterscheidung ist im Pädagogischen Alltag nicht immer leicht, da sie situationsabhängig ist und sich zum Beispiel aus zunächst freiwilligem gemeinsamem Spiel eine Situation entwickeln kann, in der eines der Kinder nicht mehr freiwillig mitmacht. Selbst wenn ein Kind signalisiert, dass es sich nur unfreiwillig an einer entsprechenden Situation beteiligt, hindert es ein sexuell übergriffiges Kind ggf. nicht daran, weiter zu machen. Sexuell übergriffige Kinder suchen sich oft unterlegene Kinder aus und nutzen dieses Machtgefälle, indem sie sich über die Signale der Unfreiwilligkeit des anderen Kindes hinwegsetzen. Machtfälle sind in Gruppen und somit auch in Kindertageseinrichtungen üblich und müssen von den pädagogischen Fachkräften beobachtet und reflektiert werden. Dabei sind nach Freund/Riedel-Breidenstein folgende Aspekte relevant: Alter, Geschlecht, körperliche Kraft bzw. Überlegenheit, Status in der Gruppe (Anführer, Außenseiter), Bestechlichkeit, Intelligenz, Migrationshintergrund, Behinderung. Ein sexueller Übergriff unter Kindern kann auch im „Überschwang“ passieren. Er ist nicht als sexuelle Gewalt zu werten, sondern als Grenzverletzungen aus einem anderen Motiv: das eigene sexuelle Interesse, die eigene sexuelle Neugier ist so stark, dass der entgegenstehende Wille des anderen Kindes übergangen wird. Typischerweise kommen sexuelle Übergriffe im Überschwand in Situationen vor, wo Kinder zunächst einverständliche sexuelle Aktivitäten miteinander ausprobiert haben. Bei sexuellem Übergriff im Überschwang steht nicht Machtausübung im Vordergrund, sondern die mangelnde Kontrolle eigener Bedürfnisse. Mit zunehmendem Alter der Kinder erhöht sich die Selbstkontrolle, weshalb sexueller Übergriff im Überschwang häufiger bei jüngeren Kindern vorkommt.

Zur fachlichen Unterscheidung, welche Aktivität unter Kindern alters- und entwicklungsangemessen sind, und wo die Abgrenzung übergriffigem Verhalten ist, müssen die pädagogischen Fachkräfte über entsprechendes Fachwissen zur kindlichen Entwicklung und insbesondere zur kindlichen Sexualität verfügen. Dazu bedarf es sowohl der Qualifikation als auch Auseinandersetzung mit der Thematik im Team, um Regelungen für den Kita-Alltag (zum Beispiel bei Doktorspielen) im Rahmen eines sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung festzulegen.

3 Elemente des Schutzkonzeptes

Ausgangspunkt des Schutzkonzeptes und Grundlage ist das Grundgesetz: Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Auf dem Fundament dieser auf Wertschätzung und Respekt basierenden Grundhaltung, die leitend ist für alle Maßnahmen, kann eine Kultur der Achtsamkeit entwickelt und grenzachtendes Verhalten und Handeln im Alltag gelebt werden. Das Schutzkonzept bündelt alle Maßnahmen der Einrichtung, um (sexualisierter) Gewalt vorzubeugen, angemessen zu handeln und bringt sie in Beziehung zueinander. Es baut dabei auf bereits vorhandene Strukturen und Prozesse auf. Folgende Themenbereiche zählen zu den zentralen Elementen eines Schutzkonzeptes: Risiko- und Gefahrenanalyse, Verhaltenskodex, Partizipation, Sexualpädagogik, Personalmanagement, Informations- und Handlungspflichten, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit.

3.1 Risiko- und Gefahrenanalyse

Die Risiko- und Gefahrenanalyse bezieht sich auf die individuellen Gegebenheiten der Einrichtung und steht am Anfang der Erarbeitung des Schutzkonzeptes. Das Ziel ist es, sich mit dem Gefährdungspotenzial und den Gelegenheitsstrukturen – aber auch mit dem Schutz und Potenzialfaktoren in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen. Die Intention ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken- und Gefährdungspotenzial in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsener im täglichen miteinander wahrt. Gewonnenen Erkenntnisse aus einer einrichtungsspezifischen Reflexion zur Identifizierung von Schwachstellen werden dokumentiert und mit entsprechenden Maßnahmen beantwortet. Um den Blick für Gefahrenpotenziale zu schärfen, ist es notwendig und hilfreich, die Einrichtung „mit den Augen des Täters oder der Täterin“ zu betrachten und sich mit deren Strategien auseinanderzusetzen.

3.1.1 Strategien der Täter und Täterinnen

Als Ausgangspunkt ist es auch notwendig, sich bekannte Strategien von Täter*innen vor Augen zu führen, bei denen es sich sowohl um Männer als auch Frauen jeden Alters, jeder Herkunft und jeder sozialer Schicht, vor allem aus dem sozialen Nahraum handelt: Sie gehen strategisch vor, sie suchen gezielt die Nähe der Kinder, sie sind oft hoch empathisch im Umgang mit Kindern, sie bauen ein Vertrauensverhältnis zum Opfer und deren Familie auf, sie suchen meist emotional bedürftige Kinder aus, sie schenken dem Kind mehr Aufmerksamkeit, sie beschenken das Kind. Sie testen meist nach Widerständen der Kinder und testen sexuelle Themen in Gesprächen aus. Sie überschreiten dabei die Schamgrenze und desensibilisieren die Kinder systematisch. Sie nutzen die Loyalität aus (zum Beispiel: Du hast mich doch lieb; wenn du mich verrätst muss ich ins Gefängnis...). Die Täter*innen suchen sich meist unstrukturierte Einrichtungen, die ohne Konzept und Wissen über Hilfsmöglichkeiten arbeiten. Sie heucheln Schwäche im Team, erwecken Mitleid, wollen gute Kumpels sein, decken Fehler von Kolleginnen und nutzen dies zu ihrem Vorteil aus. Oftmals schließen sie Freundschaften zu den Eltern und versuchen die Kinder unglaubwürdig zu machen.

3.1.2 Risikofaktoren, die Übergriffe und Missbrauch begünstigen können

Verschieden Strukturen, Rahmenbedingungen und Abläufe in einer Einrichtung können Übergriffe und Missbrauch begünstigen. Die bewusste Auseinandersetzung damit, hilft den Fachkräften eventuelle Gefährdungsbereiche zu erkennen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3.1.2.1 Träger

Von Tabuisierung (sexualisierter) Gewalt geprägtes Führungsverhalten des Trägers begünstigt (sexuelle) Übergriffe in der Einrichtung ebenso, wie unzureichende Wahrnehmung der Trägerverantwortung und mangelnde Fürsorgepflicht. Auch die Art und Weise, wie die Verantwortlichen mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auf der Trägerebene selbst umgehen, hat Signalwirkung für die Einrichtungen und Mitarbeitenden. Bagatellisierung und Verleumdung behindern aktiven Kinderschutz, wenn der Träger zum Beispiel keine Notwendigkeit sieht, ein Schutzkonzept zu erarbeiten, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen oder die Erarbeitung eines Schutzkonzepts der Einrichtung zu unterstützen. Unzureichende Arbeitsbedingungen und Überforderung der Mitarbeitenden können zur Folge haben, dass sie Hinweise auf übergriffiges Verhalten übersehen oder ignorieren, aus Angst vor Mehraufwand oder Druck von Träger, Leitung oder Kolleg*innen. Überforderung und Überlastung begünstigen zudem grenzverletzendes Verhalten, das bei Nichtahndung leicht zur Normalität wird. Für den Träger bedeutet das: Augen auf bei der Wahl des Personals – persönlich Eignung nach § 72a SGB VIII (Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung spätestens alle 5 Jahre). Lücken im Lebenslauf und Gründe für einen häufigen Stellenwechsel sollten geprüft werden. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht, Gewalt, mit Nähe und Distanz im Umgang mit Kindern und Eltern thematisiert. Eine qualifizierte Präventionskraft sollte der Einrichtung zur Verfügung stehen und es sollten regelmäßig Präventionsschulungen stattfinden. Der Träger soll die Leitung unterstützen und den Personalschlüssel einhalten.

3.1.2.2 Leitung

Die Leitung trägt eine besondere Verantwortung dafür, dass eine Kindertagesstätte professionell und gut geführt wird. Sie verantwortet im Kontext des Kinderschutzes die pädagogischen Methoden und den Umgang mit den Kindern und stellt dies im Rahmen der Organisation und durch ihre Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden sicher. Sie ist im Umgang mit den Kindern Vorbild und achtet auf die Einhaltung der im Verhaltenskodex der Einrichtung festgelegten Verhaltensweisen zum grenzachtenden Umgang. Diesbezüglich agiert die Leitung auch als Kontrollorgan, indem sie dem Träger Entwicklungen und Ereignisse meldet, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen. Zur Gewährleistung des Kindeswohls gehört unter anderem, dass die Leitung die Einhaltung der Kinderrechte sicherstellt, geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Eltern installiert und das sexualpädagogische Konzept weiterentwickelt. Sie sichert ab, dass alle Mitarbeiter zu Fragen der (sexuellen) Entwicklung von Kindern, des Kinderschutzes sowie der Handlungspflichten im Verdachtsfall ausreichend informiert und qualifiziert sind. Dazu gehören auch die regelmäßige Reflexion und der Austausch im Team zum Thema präventiver Kinderschutz, ggf. auch unter Einbezug externer Fachstellen. Als Bindeglied zwischen Träger und Einrichtung achtet die Leitung auf Anzeichen von Überlastung und Überforderung bei den Mitarbeitenden und signalisiert dem Träger, wenn entsprechender Handlungsbedarf besteht. Für die Leitung bedeutet das: Die Reflexion des eigenen Führungsverhalten und die Wahrnehmung hinsichtlich der Leitungsaufgaben im Kontext Kinderschutz sind fester Bestandteil des jährlichen Zielvereinbarungsgespräch zwischen der Leitung und der Kindergartengeschäftsführung. Stimmungen im Team werden durch Beobachtungen und ein offenes Ohr wahrgenommen und ernstgenommen. Rechtzeitig wird durch Gespräche und ggf. Supervision agiert. Die Konzeption der Einrichtung orientiert sich am Vorrang des Kindeswohls (Grundbedürfnisse und Grundrechte). Sie wird einmal jährlich, bestenfalls an einem Konzeptionstag daraufhin überprüft und von allen Mitarbeitenden die Einhaltung dieser und des Schutzkonzeptes unterschrieben. Die Reflexion und der Austausch im Team zum Thema präventiver Kinderschutz sind regelmäßiger Bestandteil von Teamsitzungen. Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Dienstbesprechungen regelmäßig zum Beispiel im Rahmen von Fallbesprechungen und Beschwerdebearbeitung

miteinbezogen (Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen 2016 Seite 10f). Die Erwartung, dass Nichteinhaltung der Selbstverpflichtung / des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen ist, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt. Im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch mit jedem einzelnen Mitarbeiter sind Themen wie Kinderschutz, Teamgefüge... verankert. Neue Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, die Konzeption und das Schutzkonzept in den ersten 2 Monaten durchzulesen und unterschreiben, dass sie sich verpflichten die Konzepte einzuhalten. Ebenfalls wird der Leitfaden mit allen Praktikanten durchgesprochen. Die Ansprechpartner bei Verdachtsfällen, sowie die richtigen Verfahrensabläufe sind der Leitung bekannt. Ebenfalls sind der Leitung Ansprechpartner und Fachstellen zu Thema Kinderschutz im Einzugsgebiet bekannt.

3.1.2.3 Team

Die Kommunikation innerhalb des Teams bestimmt den Umgang miteinander, sowie mit sensiblen Themen wesentlich mit. Eine offene Atmosphäre und Kultur des Miteinanders prägen auch die Bereitschaft, dass die pädagogischen Fachkräfte grenzüberschreitendes Verhalten und Handeln wahrnehmen und ansprechen. Besonders die „Fehlerkultur“ hat Einfluss darauf, eventuelle Grenzüberschreitungen und Übergriffe seitens des Kollegs*innen nicht zu ignorieren oder zu übergehen. Fehler, Fehlverhalten und (auch unbeaufsichtigte) Grenzverletzungen lassen sich in zwischenmenschlichen Beziehungen nicht vermeiden. Wichtig ist jedoch, wie ein Team damit umgeht. Ob und wie entsprechende Beobachtungen und Unsicherheiten angesprochen werden können, ist ein entscheidender Schlüssel zur Prävention von Grenzverletzungen, Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt. Wird grenzverletzendes Verhalten und Handeln bewusst und offen thematisiert, reduziert dies das Risiko einer Wiederholung. Klare Absprachen und Regelungen zur Frage von (professioneller) Nähe und Distanz sind erforderlich, damit es nicht dem Zufall oder dem persönlichen Befinden einzelner Mitarbeitenden überlassen bleibt, ob ein beobachtetes Fehlverhalten oder fragwürdige Methoden einer Kollegin oder eines Kollegen angesprochen werden. Für das Team bedeutet das: Wir versuchen gemeinsam Faktoren, die eine Grenzüberschreitung begünstigen, wie zum Beispiel Überbelastung durch Personalmangel vorzubeugen und rechtzeitig zu erkennen. Wir sprechen uns gegenseitig ohne Vorwurf an, wenn eine Grenzüberschreitung beobachtet wurde. Gemeinsam wird überlegt, welche Gründe es dafür gab und wie man es verhindern kann, dass diese Situation nicht noch einmal passiert. Wir schreiten rechtzeitig ein, wenn bemerkt wird, dass eine Situation zu eskalieren droht. Wir haben im Team die Absprache getroffen, jederzeit sich aus einer Situation herausnehmen zu können, wenn durch z.B. Überforderung eine Grenzüberschreitung droht. Hier soll eine Kollegin gerufen werden, die ohne großes Nachfragen und analysieren die Situation übernimmt. Wir haben klare Regeln zur professionellen Nähe und Distanz entwickelt. Es gibt auch klare Regeln für alle Spielbereiche der Kinder, die jährlich oder aus situationsbedingtem Anlass reflektiert werden. Diese Regeln sind für alle Mitarbeitenden öffentlich zugänglich und werden von allen eingehalten. Wir versuchen offen und ohne Vorwürfe miteinander zu reden. Wir wissen, dass wir Menschen sind, die auch mal an ihre Grenzen kommen können und man sich dafür nicht schämen muss. Das Fachwissen wird durch Schulungen, Fortbildungen, Fachzeitschriften erweitert. Heikle Elterngespräche werden gut und gemeinsam vorbereitet und nicht alleine geführt.

3.1.2.4 Bauliche Gegebenheiten, Räume und Raumnutzung

Nicht einsehbare Räume können von potenziellem Täter*innen bewusst für übergriffiges Verhalten und Missbrauch ausgewählt und genutzt werden. Ein Risiko stellen insbesondere Räume dar, die in Situationen genutzt werden, in denen Mitarbeitende mit den Kindern alleine sind. Allerdings gibt es in der pädagogischen Arbeit auch immer wieder Situationen, bei denen der Schutz der Privat- bzw. Intimsphäre der Kinder vor Blicken Dritter gewährleistet werden muss. Im Rahmen einer

Risikoanalyse bedarf es einer differenzierten Betrachtung, ob und durch welche bauliche Veränderung die Fehler vor sexuellen Übergriffen tatsächlich verringert werden kann. Bestimmte örtliche Gegebenheiten können ggf. nur durch entsprechende Verfahrensanweisungen für die Nutzung dieser Räume sichern. Hier sollten alle Räume in den Blick genommen werden. Um sexuelle Übergriffe unter den Kindern zu verhindern, sind permanente Überwachung oder Verbote bei der Nutzung der Räume durch Kinder ohne Anwesenheit einer Fachkraft keine pädagogisch sinnvolle Lösung. Vielmehr bedarf es hier entsprechender Regelungen, wie die Aufsicht sichergestellt ist, wenn sie nicht durch unmittelbare Präsenz einer Aufsichtsführenden Person wahrgenommen wird. Zum Schutz der Kinder vor Übergriffen durch fremde Personen in Räumen der Einrichtung sind ebenfalls Vorsichtsmaßnahmen und Regelungen zu treffen. Für uns bedeutet das: Wir stellen Regeln für die alleinige Nutzung von Räumen durch Kinder auf und besprechen diese mit den Kindern.

Uneinsehbare Spielbereiche werden den Kindern angeboten, aber auch immer regelmäßig besichtigt und teilweise mit dem Babyphon überwacht, das die Kinder wissen. Zum Schutz der Intimsphäre der Kinder gibt es extra Bereiche wie zum Beispiel den separaten Wickelbereich, für die Kinder verriegelbare Toiletten... Durch die Verriegelung an der Eingangstüre, können nach der Bringzeiten keine fremden Personen ohne klingeln die Einrichtung betreten. Der Garten wird jährlich auf seine Sicherheit überprüft. Bei Handwerkern wird darauf geachtet, dass sie sich nur da aufhalten, wo ihr

3.1.2.5 Besonders sensible Situationen und Arbeitsabläufe

Im Kindergartenalltag kommt es zwischen Kindern und Mitarbeitenden regelmäßig zu Situationen, die ein hohes Maß an Intimität und Nähe erfordern. Hierzu gehören insbesondere Pflegesituationen wie das Wickeln, Toilettenbegleitung, Unterstützung beim Aus- und Anziehen. Dabei entsteht auch eine emotionale Nähe, denn diese Situationen sind geprägt von einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und der erwachsenen Person. Hier sind klare Absprachen über die Arbeitsabläufe solcher sensiblen Themen erforderlich. Die vereinbarten Regeln werden im Verhaltenskodex konkretisiert. Ausgangspunkt hierfür sind immer die Rechte und Bedürfnisse der Kinder. Dies gilt auch für Situationen, in denen Kinder ganz besonders auf die Hilfe angewiesen sind und in denen die Abhängigkeit des Kindes besonders groß ist (z.B., wenn das Kind einnässt, Eingewöhnungsphase...). Das körperbezogene Schamgefühl entwickelt sich individuell und wird häufig schon bei Dreijährigen beobachtet. Bei der Mehrzahl der Kinder setzt Körperscham mit ca. 5 Jahren ein. Schamgefühl zu entwickeln ist ein wichtiger Entwicklungsschritt. Entsprechend behutsam ist es, dass auf Signale geachtet wird und sie wahr- und ernstgenommen werden. Die Scham eines Kindes zu akzeptieren und berücksichtigen ist im Sinne der Prävention von sexuellem Missbrauch ein personaler Schutzfaktor von hoher Relevanz. Werden die Signale des Kindes respektiert und nicht übergangen, erfährt das Kind, dass es seinem Körpergefühl vertrauen und selbst entscheiden kann, wer es in welchen Situationen im Intimbereich berühren darf (Haug-Schnabel, Gabriele: Schäm Dich! Menschen 2/200).

4 Personalverantwortung

Personalmanagement gemäß der Präventionsordnung tragen die Rechtsträger Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Unterrichtung, Ausbildung oder Pflege von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Schutzbefohlenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Die Präventionsordnung sieht zur Sicherstellung dieser Anforderung verschiedene verbindliche Maßnahmen vor. Diese haben Einrichtung- und zielgruppenübergreifend Gültigkeit (z.B. kirchliche Jugendarbeit, Tageseinrichtungen für Kinder). Deshalb müssen für den Bereich der Kindertagesstätten keine gesonderten Regelungen getroffen werden, sondern es gelten die diesbezüglichen Regelungen aus dem Schutzkonzept. Die Anforderungen an den Träger bezüglich des Personalmanagements betreffen sowohl hauptamtlich Beschäftigte wie auch ehrenamtliche Tätige.

Personalgewinnung und Personalauswahl ist die Aufgabe des Trägers (Punkt: 3.1.2.1 Träger)

4.1 Personalentwicklung und Personalqualifizierung

Die Präventionsordnung regelt für Personen, die Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, dass Prävention integraler Bestandteil von Qualifizierungsmaßnahmen ist. Die Träger haben dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Mitarbeitenden Schulungen und Fortbildungen wahrnehmen, in denen die in der Präventionsverordnung formulierten Inhalte thematisiert werden. Zusätzlich zur Schulungsverpflichtung regelt die Präventionsordnung, dass die Träger dafür Sorge zu tragen haben, dass geschulte Personen mindestens alle 10 Jahre an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Prävention teilnehmen. In den Einrichtungen wird den Neuen im Rahmen der Einarbeitung das Schutzkonzept, die Konzeption, das Einarbeitungskonzept, die Kinderregeln vorgestellt. Alle Personen werden mit einer 6- monatigen Probezeit eingestellt, in der die neuen Mitarbeiter/innen unter erhöhter Beobachtung stehen. Auch wird im Rahmen der Einarbeitung verstärkt auf die Einhaltung des Schutzkonzeptes geachtet und Handlungen entgegen des Konzepts werden sofort angesprochen, reflektiert und korrigiert.

5 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex ist eine Sammlung von Regeln des Verhaltens und Handelns und legt im Rahmen des Schutzkonzepts Grundsätze des grenzachtenden Umgangs fest um das Risiko von (sexuellen) Übergriffen zu verringern. Die Regeln sind auf die Besonderheit des jeweiligen Arbeitsfelds und die individuellen Gegebenheiten der Einrichtung abgestimmt und resultieren damit im Wesentlichen aus den Erkenntnissen der Risiko- und Gefahrenanalyse. Die Präventionsverordnung gibt den sogenannten Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex vor und formuliert den Auftrag, für den jeweiligen Arbeitsbereich einen Besonderen Teil zu erstellen, der die einrichtungs- oder organisationsspezifischen Erfordernisse berücksichtigt. Die darin zusammengefassten Verhaltensregeln ergänzen und konkretisieren die im Allgemeinen Teil formulierten Handlungsgrundsätze; sie „übersetzen“ sie in den Alltag der Kindertageseinrichtung und regeln die Kommunikation und Interaktion. Grundlagen dafür sind fachliche Standards angemessenen pädagogischen Verhaltens. Die Verhaltensregeln des Verhaltenskodex sind verbindlich für alle Mitarbeitenden, die sich durch die Unterzeichnung der Erklärung zum grenzachtenden Umgang zur Einhaltung verpflichten.

5.1 Erarbeitung des besonderen Teils des Verhaltenskodex

Die im Allgemeinen Teil des Verhaltenskodex formulierten Vorgaben und Handlungsleitlinien müssen sich, um wirksam zu sein, in der pädagogischen Interaktion wiederfinden. Dazu müssen sie einrichtungsspezifisch in Verfahrensanweisungen konkretisiert werden. Dabei werden besonders jene sensiblen Situationen und Arbeitsabläufe in den Blick genommen, wie sie für die Einrichtung im Rahmen der Risiko- und Gefahrenanalyse identifiziert wurden. Entscheidend ist dabei, dass es beim Verhaltenskodex nicht bei Absichtserklärungen bleibt, sondern dass dieser möglichst konkrete situationsbezogene Verhaltensregeln umfasst. Bei der Formulierung der Verhaltensregeln soll daher kritisch darauf geachtet werden, Begriffe zu wählen, die möglichst wenig Interpretationsspielraum lassen bzw. dass die Interpretation im Rahmen der gemeinsamen Diskussion erfolgt. Der Allgemeine Teil des Verhaltenskodex gibt dafür das Gerüst vor, in ihm sind die maßgebliche Haltung, die innere (Grund-) Einstellung, formuliert, die das Denken und Handeln zur Gewährleistung grenzachtenden Umgangs prägt (z.B. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.). Um daraus verbindliches Verhalten und Handeln abzuleiten, bedarf es der Konkretisierung durch entsprechende Regeln. Die vereinbarten Regeln für die konkrete Situation und Arbeitsabläufe sind Bestandteil des einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex und als verbindliche Verfahrensweisen zu verstehen.

5.2 Themen zur Reflexion

Im Rahmen der Entwicklung des einrichtungsspezifischen Besonderen Teil des Verhaltenskodex sollten folgende Bereiche besprochen werden: Umgangsregeln, Sprache und Wortwahl bei Gesprächen, adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken, Disziplinierungsmaßnahmen. Der Besondere Teil des Verhaltenskodex ist kein starres Regelwerk. Die pädagogischen Fachkräfte sollen ihn bei Veränderungsbedarf anpassen und kontinuierlich ergänzen. Eine konstruktive Fehler- und Gesprächskultur schafft die Basis für eine offene Auseinandersetzung mit möglichen Verstößen gegen Regeln des Verhaltenskodex und ermöglicht damit die kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung.

5.3 Umgangsregeln, Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

„Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden.“ Klare Regeln der Kommunikation schützen vor Grenzüberschreitungen und Verletzungen. Achtsamkeit in der Kommunikation und Interaktion ist daher von großer Bedeutung und betrifft neben der sprachlichen Dimension auch die nicht- sprachliche, nonverbale Anteile von Kommunikation. Regelungsbedarf sowie die Formulierung von Verhaltensregeln bestehen ggf. hinsichtlich – des sprachlichen Verhaltens von Erwachsenen gegenüber Kindern, - des sprachlichen Verhaltens von Kindern gegenüber Erwachsenen, - des sprachlichen Verhaltens von Erwachsenen gegenüber Erwachsenen, - des sprachlichen Verhaltens von Kindern gegenüber Kindern.

5.4 Verpflichtung

Die Gemeinde Hochdorf will Mädchen, Jungen und Divers Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen

können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der gemeindlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich.

Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen, Jungen und Divers begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Die Verhaltensregeln der Einrichtung sind für alle klar und verbindlich.

Der Träger und die pädagogischen Fachkräfte positionieren sich eindeutig gegen sexuelle Gewalt und machen das nach innen und nach außen deutlich.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand, den mir anvertrauten Mädchen und Jungen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet, entsprechend der Datenschutzverordnung.

4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.

Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.

Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.

5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Gemeinde Hochdorf, meinen Träger.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.

6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten der Gemeinde Hochdorf teil.
(Stand: Mai 2020/ überarbeitet April 2023)

6 Verhaltensregeln

Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bildung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie.
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden.
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent machen.

Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieher/in gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um.
- Ich beachte die Grenzschnale des Kindes, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen, sowie bei Planschsituationen.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich sorge dafür, dass die Kinder nicht im halb-, bzw. unbedeuteten Zustand beobachtet werden können.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihren Vornamen an.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen.
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.

Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich im Kindergarten aufhält, kommt und geht.

Umgang mit Geschenken

- Ich mache den Kindern keine exklusiven Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kollegen und Kolleginnen damit um.

Umgang mit der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich.

Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild zu beachten.

6.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Behandeln wir alle Kinder gleich? Wird Bevorzugung vermieden?

- Wir behandeln die Kinder ihrem Entwicklungsstand entsprechend gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugungen.
- Morgenkreis: die Kinder werden z.B. alphabetisch ausgesucht und mit Vornamen angesprochen.
- In den Spielbereichen wird abgewechselt, es wird darauf geachtet, dass jedes Kind die Möglichkeit bekommt, jeden Bereich bespielen zu können.
- Allen Kindern wird der Zugang zu Spielmaterialien ermöglicht unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes.

Wechseln die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter, so dass die Kinder Vergleichsmöglichkeiten haben?

- In unserem teiloffenen Konzept der pädagogischen Arbeit wechseln die Aufgabenbereiche der Mitarbeiter. Dadurch ist es gegeben, dass die Kinder Vergleichsmöglichkeiten haben. Jedes Kind kann zu allen Fachkräften einen Bezug aufbauen.
- Bei der Gestaltung des Alltags achten wir darauf, dass die Aufgaben unter den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Aufgabenbereichs wechseln. So können die Kinder verschiedene Handlungsmöglichkeiten und Rituale kennenlernen und haben Vergleichsmöglichkeiten.
- Die Dienste der Mitarbeiter wie Morgenkreis, Mittagessen, Wickeln, Ruhen, Schlafen, Nachmittagsbetreuung wechseln.
- Beim (teil-)offenen Konzept haben die Kinder die Möglichkeit die Gruppen zu wechseln und Nähe und Distanz zu Mitarbeitern selbst zu wählen.

Wie gehen wir mit den Geheimnissen der Kinder und deren Familien um? Wie gehen wir mit Geheimnissen um, die Entwicklung und Schutz des Kindes beeinträchtigen?

- Wir obliegen generell der Schweigepflicht, somit bleiben anvertraute Geheimnisse von Seiten der Kinder und ihren Familien in unserem Arbeitsbereich und werden ausschließlich an das Gesamtteam weitergegeben. Bei einem Verdacht auf eine mögliche Gefährdung, die den Schutz und die Entwicklung eines Kindes betreffen, werden gezielte Beobachtungen durch die einzelnen Mitarbeiter gemacht und schriftlich festgehalten. Weitere Vorgehensweisen zur Gefahrenabwendung werden dann mit der Leiterin abgesprochen, um nötige Vorgehensweisen und Hilfsmaßnahmen in die Wege zu leiten.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein und geben auch keine persönlichen Geheimnisse weiter. Sollten es Geheimnisse sein, die das Kindeswohl gefährden, wird dies im Team besprochen und bei Bedarf gehandelt z.B. durch Information des Trägers und hinzuziehen weiterer Institutionen
- Unangenehme Vorkommnisse nicht in Anwesenheit der Kinder besprechen.
- Heikle Themen trotzdem ansprechen, jedoch unter vier Augen und diskret.

Wie gehen wir mit privaten Kontakten der uns anvertrauten Kinder um? Babysitting?

- Bei Überschneidungen von privaten und geschäftlichen Kontakten darf kein Austausch im privaten Umfeld stattfinden.
- Wir machen kein Babysitting in Familien, deren Kinder die Einrichtung besuchen. Hier soll privat und beruflich getrennt werden.
- Kinder, die man privat näher kennenlernt werden nicht bevorzugt oder benachteiligt.

Information über Außenaktivitäten?

- Außenaktivitäten, wie Natur Tag ist ein fester Bestandteil. Exkursionen, Ausflüge u.a. werden mit dem Team vorher abgesprochen und geplant. Die Eltern werden rechtzeitig informiert und Unterschriften für das Einverständnis eingeholt.

6.2 Interaktion und sprachliche Äußerungen

Sind Dialoge von Respekt und Wertschätzung geprägt?

- Alle Mitarbeiter legen großen Wert auf eine angemessene und verständliche Sprache und respektieren die Meinungen anderer. Bei Diskussionen/Mitarbeitergesprächen wird sachlich, ruhig und nicht beleidigend miteinander gesprochen. Wir achten auf Höflichkeitsformeln, Vermeidung von Ausdrücken und Modewörtern.
- Im Dialog mit den Kindern achten wir darauf, dass die Kinder zu Wort kommen und fördern durch direkte Ansprache gezielt ihre Fähigkeit, sich verbal mitzuteilen. Wir nehmen ihre Anliegen/Beschwerden, die sie u.a. in Kinderkonferenzen äußern, ernst und suchen den weiteren Dialog.
- Da Interaktionen und sprachliche Äußerungen elementar sind, sind Dialoge mit den Kindern von Respekt und Wertschätzung geprägt.
- Wir gehen auf Fragen der Kinder ein, geben individuelle Antworten, keine Standardantworten und lassen die Kinder aussprechen.
- Wir achten im Umgang mit den Kindern auf Höflichkeitsformen, ganze Sätze und fördern dies unter Berücksichtigung des Entwicklungsstände der Kinder.

Diskriminieren wir Kinder aufgrund ihres Alters oder „Können“? (Adultismus)

- Wir diskriminieren keine Kinder aufgrund ihres Alters oder „Könnens“
- Die Kinder werden nicht miteinander verglichen, es wird auf jedes Kind individuell eingegangen. Wir lachen keine Kinder aus.
- Kinder werden nicht nach dem Alter, sondern nach Entwicklungsaspekten/situativer Hintergrund beobachtet.
- Die Anliegen von Kindern werden gefördert und ihr Verhalten hinterfragt.

Werden Kinder vor anderen bloßgestellt?

- Kinder werden nicht vor Anderen bloßgestellt oder diskriminiert.
- Unter vier Augen wird mit dem Kind über heikle und intime Themen gesprochen.
- Erzieherinnen sprechen nicht miteinander vor anderen Kindern über Kinder.
- Kinder werden nicht gezwungen vor der Gruppe etwas zu tun, vor allem etwas, das es nicht so gut kann oder nicht möchte.

Werden lächerliche, ironische Äußerungen/Sprüche gemacht?

- Es werden keine lächerlichen, ironischen Äußerungen oder Sprüche gemacht.
- Ironie wird im Umgang mit Kindern so gut es geht vermieden, ansonsten dem Entwicklungsstand entsprechend positiv eingesetzt und erklärt.

Werden die Aussagen von Kindern wahrgenommen und darauf angemessen reagiert?

- Die Aussagen der Kinder werden wahrgenommen und es wird angemessen darauf reagiert. Wir nehmen uns Zeit zum Zuhören, Aussagen werden nicht überhört! Es wird darauf eingegangen. Wir nehmen die Aussagen der Kinder ernst. Wir nehmen das Kind mit seinen Bedürfnissen wahr und achten darauf, dass es sich jederzeit zu Wort melden kann, ohne Angst vor diskriminierendem Verhalten. Besonderes Augenmerk haben wir

hier bei den Konversationen unterhalb der Kinder, die aufgrund des unterschiedlichen Alters zu einer Diskriminierung führen könnten. Den Kindern steht grundsätzlich das Recht zu, auszureden und sich mitzuteilen.

Wie werden die Kinder angesprochen? Kosenamen?

- Wir verwenden in keiner Weise Kosenamen und es werden keine lächerlichen, ironischen Aussagen gemacht.
- Die Kinder werden mit ihrem Namen angesprochen. Ausnahmen sind, wenn die Kinder mit einer verkürzten Version benannt werden möchten.
- Wir sprechen die Kinder mit ihrem vollen Rufnamen an, so wie es von den Eltern erwünscht wird (Zweitnamen, Doppelname usw. z.B. Sophie Marie)

Lassen wir die Kinder ausreden?

- Grundsätzlich versuchen wir, dass wir die Kinder immer ausreden lassen.
- Wir lassen Kinder ausreden, wenn es nicht zu ausufernd wird und andere Kinder dabei vernachlässigt werden. Bei längeren Gesprächen, Anliegen von Kindern können die Gespräche auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dies muss dann auch eingehalten werden.

Kommt es in bestimmten Situationen oder aufgrund persönlicher Belange zum Erheben der Stimme, Androhungen von Strafen, usw.?

- In bestimmten Situationen kann es schon mal zum Erheben der Stimme kommen z.B., wenn wir ein Kind an die Regeln erinnern.
- Wir werden nicht laut, manchmal ist jedoch ein strenger, bestimmter Umgangston notwendig, um den Kindern die Situation bewusst zu machen, z.B. wenn wir an der Straße laufen u.a.
- Persönliche Belange dürfen nicht in den Umgang mit den Kindern einfließen.
- Pädagogische Konsequenzen werden in einem ruhigen Ton den Kindern erklärt und eingefordert.

Wie reagieren Sie darauf, wenn sie mitbekommen, dass Kinder andere Kinder ausschließen, verbal attackieren, diskriminieren etc.?

- Bei Streitigkeiten zwischen den Kindern schreiten wir, sobald es nötig ist, ein und versuchen vermittelnd einzuwirken. Wichtig ist uns hierbei, dass beide Parteien zu Wort kommen und sie versuchen, ihren Konflikt miteinander verbal zu lösen. Wir wirken daraufhin, dass sie jeweils erkennen können, was Recht und Unrecht bedeutet.
- Wenn wir mitbekommen, dass ein Kind ein anderes Kind verbal attackiert greifen wir ein und suchen das persönliche Gespräch mit diesem Kind.

Wie reagieren Sie, wenn sie dies bei einer pädagogischen Fachkraft oder bei Eltern/ Familien erleben?

- Bei eventuellen Fehlritten seitens der Mitarbeiter/Eltern im Umgangston mit den Kindern, suchen wir selbstverständlich das Gespräch mit der betreffenden Person, unter Umständen auch mit Hinzunahme der Leitung.
- Die Situation wird analysiert und über weiteres Vorgehen entschieden: weiter beobachten, bei Auffälligkeiten (blaue Flecken, psychische Auffälligkeiten) weitere Schritte einleiten.

6.3 Nähe-Distanz-Verhältnis

Gibt es eindeutige Vereinbarungen zum Umgang mit Nähe und Distanz (beim Trösten, beim Wickeln, in der Einschlaf- oder der Aufwachphase, im Alltag usw.)

- Wichtig ist uns, dass das Grundrecht des Kindes gewahrt ist. Das Kind entscheidet selbst, seinem Entwicklungsstand entsprechend, inwieweit es Nähe oder Distanz benötigt. Wir versuchen stets aufmerksam, die Signale des jeweiligen Kindes zu deuten und es entsprechend seiner momentanen Bedürfnisse zu trösten oder emotionale und körperliche Zuwendung zu geben.
- Wir bieten den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an, aber keine Intimitäten. Jedes Kind hat individuelle Bedürfnisse.
- Körperliche Nähe beim Einschlafen, z.B. Hand auflegen, und auf den Arm nehmen je nach Bedarf des Kindes und/oder nach dem Aufwachen.
- Beim Wickeln werden Einmalhandschuhe getragen, die Türe bleibt angelehnt.

Dürfen die Kinder über emotionale und körperliche Zuwendung entscheiden?

- Der Wille der Kinder wird respektiert und sie dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen.
- Ja, die Kinder dürfen, z.B. entscheiden, wer und ob sie jemand zur Toilette begleitet, ob sie in der Ruhezeit massiert werden, ob in Ruhe gelassen werden...
- Wir akzeptieren, wenn Kinder etwas nicht wollen, z.B. von einer bestimmten Person nicht gewickelt werden wollen.

Achten Sie auf die Signale der Kinder? (suchen die Kinder den körperlichen Kontakt oder ist das Bedürfnis in den Fachkräften begründet?)

- Bei einseitig auffälligem Verhalten einer Fachkraft bezüglich unprofessionellem Nähe-Distanz-Verhältnis wird das Gespräch mit der betreffenden Person gesucht. Dies wird im gegebenen Fall unter Einbeziehung der Leitung und Träger geregelt.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen von den Kindern aus, nur von den Kindern und orientieren sich an deren Entwicklungsstand.
- Die Signale der Kinder werden feinfühlig wahrgenommen. Die Signale gehen von den Kindern und nicht von den Fachkräften aus.

Wie gehen Sie um, wenn Sie eine Fachkraft sehen, die kein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis aufzeigt?

- Wenn eine Fachkraft kein professionelles Nähe-Distanz Verhältnis zu den Kindern aufzeigt wird dies im persönlichen Gespräch angesprochen. Es werden bestimmte Situationen angesprochen und reflektiert. Die Thematik wird offen unter vier Augen besprochen und falls nötig, wird der Träger mit einbezogen.

Wie reagieren Sie, wenn Kinder eine starke Nähe bzw. Distanz Verhalten aufzeigen?

- Kinder, die ein starke Nähe bzw. Distanz Verhalten aufweisen, werden von unterschiedlichen Fachkräften beobachtet. Der Austausch über diese Beobachtungen erfolgt dann im Gesamtteam mit der Leitung, um entsprechende Verhaltensmaßnahmen verbindlich für alle pädagogischen Mitarbeiter zum Wohle des Kindes auszuarbeiten.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten. Bei sehr zurückhaltenden Kindern wird im Alltag behutsam versucht, Kontakt aufzunehmen und das Kind ermutigt auch zu anderen Kindern Kontakt aufzunehmen.

6.4 Sensible Situationen

6.4.1 Wickeln

Wer darf in der Kindertageseinrichtung Kinder wickeln oder beim Toilettengang begleiten?

Ungestörter Toilettengang?

Grundsätzlich sind alle pädagogischen Fachkräfte mit der sensiblen Phase des Wickelns vertraut. Die Türe des Wickelraumes ist nicht geschlossen, sondern nur angelehnt. Ein übergriffiges Verhalten wird dadurch vermieden, dass der Wickelbereich jederzeit zugänglich für das pädagogische Personal ist.

- Die Kinder werden hierbei motiviert, sich selbst an dem Vorgang zu beteiligen. Jedes Kind hat seine Wickelschublade mit eigenen Utensilien, die es zum Zeitpunkt des Windelwechsels eigenständig herausholt. Je nach Fähigkeit kann sich das Kind selbst an- und ausziehen. Mit Liedern, Reimen, etc. wird diese Phase für die Kinder sprachlich begleitet und zu einem angenehmen Erlebnis, das individuell zeitlich angepasst wird. Das Kind kann selbst entscheiden, ob ein Freund/Freundin dabei sein darf. Ebenso können sich die Kinder entscheiden, von welcher Fachkraft sie gewickelt werden möchten. Wir begleiten die Wickelsituation altersentsprechend sprachlich korrekt z.B. Ich mache deine Scheide/ Penis/ Po sauber... Auch werden annehmbare Benennungen der Kinder z.B. für den Toilettengang oder die Genitalien aufgegriffen, wenn sie Zuhause so benannt werden um die Kinder nicht zu verunsichern.

Wie ist die Wickelsituation gestaltet? In welchen Momenten kann es zu übergriffigem Verhalten kommen? Wie kann dem entgegengewirkt werden?

- Wir gestalten die Wickelsituation für die Kinder angenehm. Damit es nicht zu übergriffigem Verhalten kommt ist die Türe nur angelehnt und durch das Milchglas in der Türe auch jederzeit einsehbar.
- Wenn ein Kind partout nicht gewickelt werden möchte, wird es nicht gewickelt. Wir geben wir den Eltern Bescheid und sprechen mit den Eltern darüber.

Können die Kinder in der Wickelsituation viel selbständig machen? (An- und Ausziehen)

- Die Kinder können in der Wickelsituation entsprechend von Alters- und Entwicklungsstand viel selbständig machen, z.B. Windel holen, Treppe hinaufsteigen, Popo-Füße hochhalten, An- und Ausziehen.

Können Kinder entscheiden von welcher Fachkraft sie gewickelt werden möchten?

- Die Kinder können nach Möglichkeit und Situation wählen, von wem sie gewickelt werden möchten.

Werden Kinder mit Sonnencreme eingecremt? Dürfen die Kinder helfen? Wo?

- Die Kinder kommen im Sommer bei entsprechendem Wetter morgens oder nachmittags bereits eingecremt in den Kindergarten. Die Ganztageskinder cremen sich nachmittags altersentsprechend möglichst selbständig ein. Dies findet in einem geschützten aber einsehbaren Bereich z.B. im Waschraum statt. Die Mitarbeiter/innen helfen den Kindern bei Bedarf und Wunsch.

6.4.2 Mittagessen

Führt die Mittagessenssituation zu Stress, Unruhe usw.? Wenn ja, welche Möglichkeiten zur Entschleunigung können entwickelt werden?

- Die Essenssituation ist in unserer Einrichtung sehr entspannt und ruhig. Das Mittagessen findet im Bistro statt (gruppenübergreifend). Die Kinder werden an den Abläufen wie Tischdecken und das eigene Schöpfen des Essens am Tisch beteiligt. Die Kinder schenken sich ihr trinken ein, vor dem Essen wird gebetet.

Müssen Kinder alles probieren/ essen?

- Wichtig ist uns, eine ruhige entspannte Atmosphäre zur Essenszeit, die die Kinder genießen können. Zum Essen wird niemand gezwungen, wir motivieren die Kinder nur, Unbekanntes zu probieren. Es obliegt ihrer Entscheidung, was sie essen und wie viel sie essen.

Müssen Kinder essen obwohl Sie müde sind?

- Nein, das Essen wird zurückbehalten und zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal erwärmt.

In welchen Stühlen sitzen (Krippen-)Kinder beim Essen? Fixieren diese die Kinder am Tisch?

- Die Kinder sitzen an normalen Kinderstühlen und haben reichlich Platz; auch für unsere jüngeren Kinder haben wir der Sitzhöhe entsprechende Stühle.
- Die Krippenkinder sitzen beim Essen in Hochstühlen, die Kinder sind nicht am Tisch fixiert.

6.4.3 Schlafen

Wie ist die Schlafenszeit gestaltet? Müssen die Kinder schlafen?

- Die Kinder müssen in unserer Einrichtung nicht schlafen. Wir achten aber darauf, dass die „Ruhe-Kinder“ nach dem Mittagessen eine Ruhezeit im Ruheraum einhalten. Das eine oder andere Kind schläft nach seinem eigenen Bedürfnis während dieser Zeit auf der Matratze ein.
- Nach dem Essen werden die „Schlafens- Kinder“ gewickelt und in den Schlafräum gebracht. Sie werden beim Schlafen begleitet und jedes Kind hat sein eigenes Bett und sein Kuscheltier und evtl. einen Schnuller. Die Kinder müssen nicht schlafen, sollen sich aber ausruhen. Der Schlafräum/Ruheraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

Können Kinder sich jederzeit zum Ausruhen oder Schlafen begeben?

- In der Krippengruppe steht ein Bett, Liegekissen in dem sich die Kleinen jederzeit ausruhen können oder auch schlafen. Die Kindergartenkinder können sich jederzeit z.B. in der Bücherei oder auf dem Sofa ausruhen.
- Feste Ruhe/Schlafzeiten sind täglich nach dem Mittagessen.

Wie werden die sensiblen Phasen sprachlich begleitet?

- Während dieser Ruhephase wird von einer Mitarbeiterin eine Entspannungsgeschichte vorgelesen, wird eine CD gehört. Es wird leise und ruhig gesprochen oder geflüstert.

Welche Betten haben Sie in der Einrichtung? Können die Kinder jederzeit aufstehen?

- Im Schlafräum hat jedes Kind ein eigenes Bett und Bettwäsche (wird von der Einrichtung gestellt). Die Kinder dürfen solange schlafen, wie es die Eltern wünschen. Die Etagenbetten sind mit Gittern gesichert. Es ist eine Fachkraft die ganze Zeit anwesend.
- Das Ruhen im Ruheraum wird ebenfalls von einer Fachkraft begleitet. Jedes Kind bekommt eine Matratze (mit Namen beschriftet) mit Bettwäsche bereitgestellt. Die Kinder liegen, sitzen und/oder schlafen in dieser Zeit.

6.4.4 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituation

Wie wird die Eingewöhnungssituation gestaltet?

- Jedes Kind ist eine eigene Persönlichkeit. Einen für alle Kinder gleichen Ablauf der Eingewöhnung kann und wird es daher nicht geben.
- Das Kind wird in der Eingewöhnungszeit von einer/m Bezugserzieher/in betreut, die dem Kind jederzeit die nötige Zuwendung und Aufmerksamkeit entgegenbringen kann. Diese

anfängliche feste Bindung wird im Laufe der Zeit durch den vermehrten Kontakt zu allen anderen Fachkräften nach dem Bedarf des Kindes erweitert. Hierbei sind ein professionelles ausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis und eine offene Kommunikation unabdingbar. Anfängliche Verlustängste können so bestens aufgearbeitet werden und es kann sich eine sichere Vertrauensbasis für das Kind in einem neuen geschützten Umfeld bilden. Bei uns findet die Eingewöhnung nach dem Berliner Modell statt – individuell nach Alter- und Entwicklungsstand der Kinder. In der Regel ist eine Eingewöhnung spätestens nach 2 Wochen abgeschlossen. Eingewöhnungskonzept siehe Homepage.

Konflikt- und Gefährdungssituationen: Müssen Kinder manchmal festgehalten werden? Wird dann eine zweite Kraft hinzugezogen?

- Zum Schutz vor anderen und zum Selbstschutz kann es vorkommen, dass ein Kind festgehalten wird. Diese Situation wird aber zeitnah mit dem Team/Leitung/Eltern besprochen.
- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen (z.B. bei den ersten Trennungen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Dies geschieht in Absprache und mit Zustimmung der Eltern. Andere Mitarbeiter sind in dieser Situation in der Nähe.

Sind die Konsequenzen kindgerecht, altersadäquat und nachvollziehbar?

- Konsequenzen müssen in unmittelbarem Zusammenhang (zeitlich und inhaltlich) mit der begangenen Tat besprochen und durchgeführt sein.

Wie wird mit Abweichungen vom Schutzkonzept vorgegangen?

- Abweichungen vom Schutzkonzept werden im Team reflektiert und überarbeitet.
- Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld bzw. nach bestimmten Situationen mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.
- Notfalls Verfehlungen dem Träger melden bzw. wenn sich Vorkommnisse häufen.

7 Pädagogische Prävention

- Orientierungsplan – Prävention
- Einarbeitungsplan
- Konzeption
- Schutzkonzept
- **Präventionsbotschaften:**

Mein Körper gehört mir und ich darf darüber bestimmen!

Meine Gefühle sind richtig und ich kann ihnen vertrauen!

Ich kann zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen unterscheiden!

Ich kenne den Unterschied zwischen guten und schlechten Geheimnissen!

Ich darf nein sagen und habe keine Schuld, wenn mir etwas passiert!

Ich hole Hilfe, wenn ich etwas allein nicht schaffe! (aus Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz)

Weitere Infos:

-alle Räume sind für alle jederzeit zugänglich, kein Raum ist verschlossen ((außer Putzraum, Materialraum und Wickelraum (bei Nichtbenutzung)).

-Einhaltung der pädagogischen Verhaltensmaßnahmen

-Buchmaterial und Filmmaterial „Pfoten weg“

Geschenke und Bevorzugungen gehören nicht zu unseren Aufgaben. Annahme von Geschenken wird in der Dienstordnung der Gemeinde geregelt.

Um Medienkompetenzen zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben bezüglich der Einstellung und Verwendung von Aufnahmen sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sind zu beachten.

Daneben sind Regelungen notwendig zum Schutz vor missbräuchlicher Nutzung solcher Geräte. Aufnahmen, Fotos, Videos werden nur auf Aufnahmegeräten der Einrichtung erstellt und dienen ausschließlich dienstlichen Zwecken. Die Weitergabe und Veröffentlichung werden nur mit (schriftlicher) Absprache mit den Erziehungsberechtigten erlaubt.

Regeln müssen für Kinder und Mitarbeitende verständlich und plausibel sein. Regeln geben Orientierung und sind damit wichtiger Bestandteil von Erziehung. Kindern Selbstwirksamkeit erfahren zu lassen, schließt mit ein, dass ihre Entscheidungen und Handlungen Konsequenzen haben.

„Grenzverletzungen im pädagogischen Handeln sind nur dann gerechtfertigt, wenn eine Fremd- oder Selbstgefährdung abgewendet werden muss.“ Besonders wichtig ist, dass die pädagogischen Fachkräfte die Diskussion zum Thema Strafen und Sanktionen im Bewusstsein führen, dass Fehler menschlich sind. Dies bedeutet nicht, dass Fehlverhalten von pädagogischen Mitarbeitenden in Ordnung ist oder keine Konsequenzen hat.

8 Fortbildungen

Gibt es die Möglichkeit, Fortbildungen zum Thema Kinderschutz zu besuchen?

- Alle pädagogischen Fachkräfte werden regelmäßig dazu angehalten, Fortbildungen zu besuchen und alle Mitarbeiter nehmen diese Möglichkeit zur Fortbildung wahr. Dies gilt auch für Bildungsmaßnahmen zum Thema Kinderschutz. Weiterhin gibt es die Möglichkeit für alle Kindergärten der Gesamtgemeinde an Inhouse-Fortbildungen, die regelmäßig alle zwei Jahre stattfinden, teilzunehmen. Der Träger ermöglicht dies im Rahmen seines Budgets.
- Bei Tacheles, Weißer Ring oder dem KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg) gibt es die Möglichkeit Fortbildungen zum Thema zu besuchen. Es werden auch Inhouse Veranstaltungen zum Thema angeboten.

Siehe: Sexualpädagogisches Konzept (KVJS-Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg)

Welche Maßnahmen gibt es, um das Wissen über Schutzkonzepte an neue Mitarbeitende weiter zu geben?

- Neue Mitarbeiter bekommen das Schutzkonzept ausgehändigt und unterschreiben, dass das Schutzkonzept gelesen wurde und umgesetzt wird.
- Eine Maßnahme ist das Lesen des Schutzkonzeptes und das Durchsprechen und Unterschreiben des Verhaltenskodex. Regelmäßig müssen die Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen auch ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis beim Arbeitgeber vorlegen.

Welchen Stellenwert haben Fortbildungen in der Einrichtung? Wie häufig werden von wem welche Fortbildungen mit welchem Inhalt besucht?

- Fortbildungen sind sehr wichtig um immer auf dem aktuellen Stand zu sein. Jeder Mitarbeiter hat im Jahr 2 Tage zur Verfügung um sich fortzubilden. Um gemeinsam ein Thema zu erarbeiten gibt es für das Team auch die Möglichkeit von Inhouse Fortbildungen. Dafür steht jeder Einrichtung ein begrenztes Budget zur Verfügung.

9 Partizipation

Partizipation wertschätzen und ernst nehmen bedeutet damit, jedem die Möglichkeit zu bieten, sich zu beteiligen, unabhängig von Alter, Nationalität, Geschlecht, Religion, Gesundheitszustand etc. und beginnt bereits bei den jüngsten Mitgliedern unserer Gesellschaft.

Auf struktureller Ebene können Projekte zum Thema Partizipation gute Übungsfelder sein, um „[...]“

Lebensräume weniger adultistisch zu gestalten.“ (NBCI 2004, 12) Die Projekte sollten Mitsprache, Beteiligung und eigene Entscheidungsfindungen fördern. Partizipation sollte im Kontext der pädagogischen Arbeit mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren bedeuten, dass sie in allen sie betreffenden Lebensbereichen entsprechend ihres individuellen Entwicklungsstandes die Möglichkeit haben, Planungs- und Entscheidungsprozesse verbindlich zu beeinflussen. So könnten die Kinder zum Beispiel bei Themen, die sie betreffen, gezielt gefragt werden – sei es vor der Neuanschaffung von Materialien, der Auswahl der Tagesaktivitäten oder des zu besuchenden Spielplatzes oder auch bei der Raumgestaltung. Eine – auch bereits für junge Kinder geeignete – Möglichkeit ist ein fest installiertes Kinderparlament, das sich regelmäßig zur Diskussion aktueller Themen und Probleme trifft. Dass Partizipation von Kindern nicht nur eine „Idee“ ist, bestätigt ihre Verankerung in den UN-Kinderrechtskonventionen, Artikel 12 und Artikel 13.

(Quelle: Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz von Sandra Richter www.kita-fachtexte.de)

Welche Formen der Partizipation gibt es in der Einrichtung?

- Die Kinder entscheiden bei Ankunft im Kindergarten selbst, in welchem Bildungsbereichen sie ihren Tag beginnen möchten und mit welchen Freunden sie spielen. Dazu können sie ihren Fotobutton an der Magnetwand befestigen. Ein Wechsel, ab 8:30 Uhr, der Räume ist jederzeit möglich.
- Ein Wechsel des Spielmaterials kann von den Kindern jederzeit erwünscht und dementsprechend von ihnen geholt werden.
- Es steht den Kindern frei, sich selbst über die Teilnahme an bestimmten Angeboten/Projekten zu entscheiden.
- Bei unseren regelmäßig stattfindenden gemeinsamen Treffen haben sie die Möglichkeit, sich zu äußern, Wünsche einzubringen. Wir achten darauf, dass ein Kind ausreden kann und wirken daraufhin, dass es einen respektvollen Umgangston gibt.
- In den Kinderkonferenzen können sie an der Planung von Projekten mit ihren eigenen Ideen mitwirken und wir schätzen ihre Bereitschaft, sich aktiv am Geschehen zu beteiligen, indem wir versuchen, ihre Ideen umzusetzen.
- Weitere Möglichkeiten der Partizipation sind bereits aufgeführt (Siehe Mittagessen, Schlafen, Wickeln, Eingewöhnungszeit).
- Sprachlicher Umgang/Beschwerdemanagement siehe 6.2.
- Durch freiwillige Angebote, teiloffene Gruppen, Kinderkonferenzen usw. erleben die Kinder Demokratie und leben aktive Partizipation in verschiedenen alltäglichen Situationen. Die Kinder haben die Möglichkeit, sich mit Fotokärtchen frei zu entscheiden, in welchem Bereich und mit wem sie spielen möchten.

Wie kann gewährleistet werden, dass Kinder regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?

- Die Kinder werden in Gesprächen immer wieder motiviert, ihre Rechte wahrzunehmen. In einer vertrauensvollen Atmosphäre werden sie ermutigt, ihre Bedürfnisse zu äußern.
- Es ist das Recht junger Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden. Dies setzen wir durch Gespräche, Meinungsfreiheit und Stärkung des Selbstbewusstseins um. Die Kinder lernen so altersgerecht, ihre Situation einzuschätzen, Wünsche zu artikulieren, Anliegen durchzusetzen, Verantwortung zu tragen und dadurch ihre Rechte kennen.

An wen können sich Kinder/Mitarbeiter/Eltern/Träger wenden, wenn sie Wünsche, Kritik oder einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten haben?

- Gespräche sind jederzeit, jedoch nach Situation und Zeit, mit allen Mitarbeitern möglich.
- Den Eltern steht ein Beschwerdebriefkasten zur Verfügung, über die sie auch anonym Mitteilungen, Wünsche, Anregungen weitergeben können.

- An der Infowand hängen für alle ersichtlich, Informationen zur Beratung aus.
- Die Leitung ist jederzeit für kurze Gespräche bereit. Liegt ein größeres Anliegen vor, kann ein Termin vereinbart werden, um das Thema ausführlich zu besprechen, Anliegen des Trägers werden ebenfalls mit ihr besprochen.
- Mitarbeiter können sich jederzeit an andere Mitarbeiter wenden oder die Leitung informieren.

Wird das Selbstbestimmungsrecht der Kinder respektiert und gefördert?

- Das Selbstbestimmungsrecht der Kinder wird bei uns respektiert und gefördert aber mit Regeln und Grenzen.

Wird achtsam mit den Beschwerden der Kinder umgegangen?

- Mit Beschwerden der Kinder wird achtsam umgegangen. Diese werden ernstgenommen, aufgegriffen, besprochen und umgesetzt.

Wie wird mit Spielzeugwaffen oder waffenähnlichen Gegenständen umgegangen?

- Spielzeugwaffen und waffenähnliche Gegenstände sind bei uns im Kindergarten nicht erwünscht, den Kindern wird auch erklärt warum.

Können Kinder im Alltag partizipieren? Wo sind die Grenzen der Partizipation?

- Kinder können jederzeit alters- und entwicklungsstandmäßig im Alltag partizipieren. Sie entscheiden wo, was, wie, mit wem und wie lang sie etwas spielen möchten. Die Grenzen sind die Kindergartenregeln die eingehalten werden müssen. Dies kann verbal und nonverbal vermittelt werden.

Wie wird mit Ideen, Anregungen, etc. von Kindern umgegangen? Beschwerdebox?

- Die Ideen, Anregungen und Wünsche der Kinder werden aufgegriffen, besprochen und umgesetzt. Für die Eltern gibt es einen Beschwerdebriefkasten.

Werden die Meinungen der Kinder ernst genommen? Wie artikulieren sie sich?

- Die Meinungen der Kinder werden ernstgenommen. Sie äußern sich altersentsprechend und auf vielfältige Weise, z.B. mündlich, durch Gestik und Mimik, Körpersprache sowie durch Weinen und Schreien.

Haben alle Kinder die Möglichkeit zur Teilhabe? An entsprechenden Angeboten?

- Wir legen Wert darauf, dass alle Kinder unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Bildungsstand etc., an Entscheidungsprozessen beteiligt werden. Zu einer wichtigen Voraussetzung gehört auch „nein“ zu sagen oder das mag ich nicht, damit sich das Kind selbständig erleben kann.

Werden die Rechte der Kinder geachtet und umgesetzt?

- Die Rechte der Kinder werden geachtet und umgesetzt.

(Link Tipp: <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/kinderrechte-index/>)

10 Sexualpädagogisches Konzept

Welche Vorstellungen und Konzepte zur Sexualerziehung gibt es in der Einrichtung?

- Bei uns im Kindergarten gibt es das sexualpädagogische Konzept von der Fachberatung für katholische Kindertagesstätten, Caritasverband für Stuttgart e.V. (siehe Ordner Schutzkonzept) Im Orientierungsplan sind Denkanstöße dazu, die die pädagogischen Fachkräfte leiten.

Wie wird mit ungewöhnlichem Nähe- und Distanzverhalten von Kindern umgegangen?

- siehe dazu Punkt 6.3.

Wird auf vielfältige Weise mit den Kindern über das Thema Sexualität gesprochen?

- Wir stärken die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität durch Förderung ihrer Sinne. Durch vielfältige Angebote (Kneten, Sand, Massagegeschichten, Entspannungstechniken, Fühlspiele, Igelbälle, Spiegel...) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und – erfahrung. Eine entsprechende Raum- und Gartengestaltung ermöglicht den Kindern Rückzugsmöglichkeiten. Wir stellen außerdem Materialien zur Verfügung, die unter dem Aspekt der Sexualerziehung förderlich sind (z.B. Bild und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspielmaterial, Arztkoffer usw.) Fragen zur Sexualität werden sachgerecht und altersgemäß beantwortet. Die Bedürfnisse der Kinder stehen stets im Vordergrund. Wir begleiten die Kinder auf dem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst.

Welche Begriffe werden für die Geschlechtsteile verwendet?

- Im Umgang mit den Kindern wird darauf geachtet, dass alle Körperteile, auch die Geschlechtssteile, von uns korrekt benannt werden, z.B. durch sprachliches Begleiten beim Wickeln oder bei der Assistenz beim Toilettengang.

Welche Regeln sollen im Umgang mit Nacktheit der Kinder gelten, z.B. beim Planschen im Sommer?

- Das Umziehen und Planschen der Kinder geschehen im geschützten Raum. Die Kinder haben Badebekleidung an, wenn sie mit Wasser spielen.
- Die Intimsphäre der Kinder wird geschützt.

Wo beginnt die Intimsphäre jedes Einzelnen und wie wird sie geachtet?

- Die Intimsphäre der Kinder beginnt z.B. in Situationen in denen sie sich ganz oder teilweise ausziehen z.B. beim Wickeln, Toilettengang oder Umziehen. Dies geschieht in geschützten Bereichen, die einsehbar sind und nicht abgesperrt werden.

Wie gehen Sie mit „Doktorspielen“ in der Einrichtung um?

- Das Bildungsbedürfnis des Kindes, sich selbst und andere zu entdecken, zu erfahren und zu verstehen zeigt sich in der Sexualentwicklung z.B. in Form von Doktorspielen. Hierbei müssen aber auch verbindliche Regeln gelten zum Schutz von Kindern und Mitarbeitern. Bei uns sind Doktorspiele erlaubt, wenn alle Beteiligten sie freiwillig spielen wollen. Dabei wird die Kleidung anbehalten. Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielt. Wir achten auf Machtgefälle und Entwicklungsstand. (siehe auch Sexualpädagogisches Konzept aus erarbeiten und umsetzen eines Schutzkonzeptes S. 3)

Zur psychischen und physischen Entwicklung eines Kindes gehört die Entwicklung der kindlichen Sexualität. Nicht nur das Wahrnehmen und Erforschen des eigenen Körpers, sondern auch die Auseinandersetzung mit Anderen und mit der Gestaltung sozialer Beziehungen ist Teil der kindlichen Sexualentwicklung.

Deshalb ist ein positiver Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit wichtig für Identitätsentwicklung und Stärkung des Selbstwertgefühles und Selbstvertrauen der Kinder.

Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und Erarbeitung einer gemeinsamen Haltung prägt die Arbeit in Schule und Betreuung.

Die Sprache im Team ist wertschätzend, reflektiert und diskriminierungsfrei. Wir verwenden positive Sprache für Körper, Sexualität. Abwertende, diskriminierende oder sexistische Ausdrücke werden nicht toleriert!

Ein Grundbedürfnis der Kinder im Grundschulalter ist es, sich selbst und den anderen zu entdecken. Sie sind neugierig und wollen wissen wie das andere Geschlecht aussieht und wie es sich anfühlt den anderen Körper zu berühren. Dies geschieht in Doktorspielen und anderen Rollenspielen. Für die Kinder ist dieses ein Spiel wie jedes andere auch. Aber es müssen verbindliche Regeln eingehalten werden zum Schutz der Kinder und der Mitarbeiter:

- Doktorspiele sind erlaubt, wenn alle Beteiligten sie freiwillig spielen wollen.
- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielt. Die pädagogischen Fachkräfte achten auf Machtgefälle und Entwicklungsstand.
- Erwachsene spielen grundsätzlich nicht mit.
- Kein Kind darf zum Spiel überredet werden. Es wird nicht erpresst oder gedroht.
- Kein Kind darf dem anderen wehtun!
- Wenn das Spiel keinen Spaß mehr macht, darf es beendet werden.
- Jeder hat das **Nein** des Anderen zu akzeptieren.
- Hilfeholen ist kein Petzen!
- Niemand steckt etwas in Körperöffnungen wie Po, Vagina, Penis, Nase oder Ohr. Geschlechtssteile werden nicht berührt. Kleidungsstücke bleiben an.

Wir begleiten dabei die Kinder zu sexueller Selbstbestimmung und zum verantwortlichen Umgang mit sich selbst und anderen.

Bei Grenzverletzungen hat immer das betroffene Kind Vorrang. Die Betreuungskraft weist das übergreifige Kind auf das Fehlverhalten hin und es werden Maßnahmen festgelegt, welche eine Verhaltensänderung bewirken.

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor wird die Leitung über den Vorfall informiert und es tritt der Notfallplan in Kraft (siehe Punkt 12).

11 Beschwerdewege und Ansprechpersonen

→ siehe 9. Partizipation

Welche Beschwerdemöglichkeiten gibt es für Kinder/Mitarbeiter/Eltern in der Einrichtung?

- Für die Kinder gibt es bei Beschwerden die Möglichkeit sich an die Mitarbeiter zu wenden, Mitarbeiter können sich an die Leitung und für die Eltern gibt es einen Briefkasten.

Wie werden Kinder in der Einrichtung ermutigt, Beschwerden zu äußern (z. B. U3)?

- Beschwerden werden von den Kindern altersgemäß und auf vielfältige Weise, z.B. mit Hilfe von Zeichnungen, mündlich im Freispiel oder Morgenkreis oder im persönlichen Gespräch geäußert. Kleinere Kinder äußern Beschwerden mit Hilfe von Gestik, Mimik, Körpersprache sowie Weinen und Schreien.

Wie werden die möglichen Beschwerdewege in der Einrichtung transparent dargestellt?

- Die Beschwerdewege werden in unserer Einrichtung am Elternabend und in Elternbriefen transparent gemacht. Die Eltern können sich auch an den Elternbeirat wenden oder anonym den Briefkasten wählen.

11.1 Beschwerdemanagement

Beschwerden kommen auf unterschiedlichen Wegen, von unterschiedlichen Personengruppen und zu unterschiedlichen Themen in Kindertageseinrichtungen an. Nicht jede Rückmeldung ist eine Beschwerde. Aber jede Beschwerde ist ein Feedback, das einer strukturierten und verbindlichen Form der Aufnahme, Bearbeitung, Rückmeldung und Dokumentation bedarf (=geregeltes Beschwerdeverfahren). Besonderes Augenmerk gilt Beschwerden, aus denen sich Verdachtsmomente aufgrund von Fehlverhalten und/oder von Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende ergeben. Beschwerden geben Hinweise auf Mängel innerhalb der Einrichtung und bieten – bei konstruktivem Umgang damit – Chancen zur Verbesserung. Sie sind Anlass, gegebenen Strukturen, Verfahrensabläufe und das Verhalten der Fachkräfte zu reflektieren und bei Bedarf Korrekturen vorzunehmen. Insofern ist das Beschwerdemanagement als Teil des Qualitätsmanagements zu verstehen. Im Falle von Beschwerden, die auf grenzverletzendes Verhalten hinweisen, ist ein bewusster und strukturierter Umgang damit eine zentrale Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in der Einrichtung. Die Verfahren zum Umgang mit Beschwerden brauchen ihre jeweils eigene Form, für Erwachsene (Personenberechtigte, Mitarbeitende, Träger, Externe) und Kinder (jeweils entwicklungsangemessen).

11.2 Rechtliche Grundlagen

Zur Umsetzung der Kinderrechte und als Reaktion auf das Bekanntwerden von Übergriffen und sexualisierter Gewalt in Kinder- und Jugendeinrichtungen wurde mit dem Bundeskinderschutzgesetz geregelt, dass zu der Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis gehört, dass in der Einrichtung Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Dies sind., wie auch die Verfahren der Beteiligung, in der Konzeption der Einrichtung festzuhalten. Beschwerden seitens der Kinder sind als Form der Beteiligung zu verstehen, die Kindern helfen, Unzufriedenheit zum Ausdruck bringen zu können. Beteiligung- und Beschwerdemöglichkeiten sollen entwicklungsangemessen sein und müssen auch vorsprachliche und nonverbale Ausdrucksformen von Kindern berücksichtigen. In § 45 SGB VIII ist u.a. geregelt, dass zur Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden sind. Wie diese Anforderungen umgesetzt werden, ist explizit in der Konzeption beschrieben. Für den Fall, dass im Rahmen einer Beschwerde der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung aufkommt, greifen die Vorgaben und Verfahrensschritte des Schutzauftrags gemäß SGB VIII. Die Regelungen der Präventionsordnung verpflichten den Träger, Beschwerdewege für die Schutzbefohlenen, die Eltern sowie die Mitarbeitenden zu schaffen und dafür zu sorgen, dass sie über die Beschwerdemöglichkeiten informiert sind. Darüber hat der Träger interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

11.3 Voraussetzungen für Beschwerdemanagement im Kontext Kinderschutz

Nicht jede Rückmeldung oder Kritik von Kindern, Eltern oder sonstigen Personen ist eine Beschwerde mit Relevanz für den Kinderschutz. Damit das Beschwerdemanagement als Instrument aktiven Kinderschutzes funktioniert, ist es daher von großer Bedeutung, dass seitens der Einrichtung erkannt

wird, wenn es sich um eine entsprechen relevante Beschwerde handelt. Insbesondere in Bezug auf grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten ist dem subjektiven Empfinden des Betroffenen bzw. dem des Beschwerdeführers große Bedeutung beizumessen, da die persönliche Wahrnehmung entscheiden ist. Im Kontext des Kinderschutzes sind insbesondere Beschwerden relevant, die Hinweise geben auf Fehlverhalten seitens der Mitarbeitenden in der Einrichtung. Hier sind unter anderem zu nennen jedes strafbare Handeln, Verhalten, das nicht konform ist mit dem Verhaltenskodex aber auch Grenzverletzungen und Übergriffigkeit durch pädagogische nicht begründbare Machtausübung. Auch Nicht- Handeln, wenn zum Beispiel ein Eingreifen erforderlich gewesen wäre, ist als Fehlverhalten zu werten. Professionelles Beschwerdemanagement setzt voraus: eine von Offenheit und Interesse an Rückmeldung geprägte Haltung, dass Zugeständnisse, dass Fehler menschlich sind, die Bereitschaft zur Reflexion und Selbstreflexion, verlässliche und transparente Regelungen in den verschiedenen Phasen des Beschwerdeverfahrens. Nicht selten kommt eine Beschwerde nicht gleich bei der zuständigen Person an, deshalb sollte geregelt werden, wie die Beschwerde von Empfänger an die verantwortliche Person weitergeleitet wird. Die Bearbeitung der Bescher erfolgt durch die Personen, die – ja nach Anlass der Beschwerde oder gegen wen sie gerichtet ist-als zuständig benannt sind.

11.4 Beschwerdeführende und geeignete Verfahren

Je nach Ausdrucksmöglichkeiten potentieller Beschwerdeführenden können und müssen sich die jeweils geeigneten Verfahren, die Beschwerde vorzubringen, unterscheiden. Beschwerdeführende im Umfeld einer Kindertageseinrichtung können insbesondere sein: Kinder-Eltern-Sonstige Beschwerdeführende (z.B. außenstehende Personen, anonyme Beschwerdeführende), Anlass zur Beschwerde können natürlich auch Mitarbeitende der Einrichtung haben. Im Sinne des Kinderschutzes relevante Anlässe gehen jedoch in der Regel über die Möglichkeit zur Beschwerde hinaus.

11.5 Kinder als Beschwerdeführende

Beschwerden von Kindern sind als ein Element der Beteiligung erwünscht und stellen eine wichtige Schnittstelle zur Partizipation dar. Kinder äußern mit ihren Beschwerdemöglichkeiten Unzufriedenheit- dem können Alltägliches (z.B. Konsequenzen aus Regelverletzungen), Strukturelles (z.B. fehlende Beteiligung) aber natürlich auch erlebte Grenzüberschreitung und Übergriffe zu Grunde Lieben. Das kritische Feedback der Kinder gibt Anlass zu Verbesserungen und unterstützt die Weiterentwicklung der Qualität in der Kita Gleichzeitig ist der transparente Umgang mit den Beschwerden der Kinder in der Kita ein Lernfeld für den konstruktiven Umgang mit Konflikten. Diskussionsgrundlage im Team „Gute Diskussionsgrundlage für Teams zum Thema Beschwerdeverfahren für Kinder“ gibt es auch auf der Webseite „KiDs- Kinder vor Diskriminierung schützen. Besondere Berücksichtigen und große Sensibilität in der Interpretation durch die Erwachsenen bedürfen daher Rückmeldeformen von Kindern im nichtsprachlichen Bereich, zum Beispiel: ablehnende Körperhaltung, sich verstecken, weglaufen, zittern, erstarren, sich steif machen, auf den Boden werfen, stiller Rückzug. Diese Anzeichen, neben den von Kindern sprachlich geäußerten Beschwerden, bedürfen der Dokumentation und der ernsthaften Reflektion im Team, mit den Kindern und ggf. auch den Personensorgeberechtigten, dem Träger und/oder externen Beratungsstellen. Rückmeldung an die Kinder und Dokumentation der getroffenen Maßnahmen ist auch hier zu gewährleisten. Sollten aus Gründen des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit oder der Aufsichtspflicht Maßnahmen gegenüber Kindern von Seiten des Personals notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex / der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung / dem Träger, den Personenberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert und das Ergebnis dokumentiert. Unabhängig davon, ob sie Gegenstand einer Beschwerde von Eltern oder Kindern geworden sind. Grundsätzlich ist immer von Träger und Leitung zu bewerten, ob es sich bei der Beschwerde bereits um ein meldepflichtiges Ereignis im Sinn des § 47 SGB VIII handelt. Die Information des Jugendamts ist immer erforderlich, wenn es bei Beschwerden und die Gefährdung des Kindeswohls geht. Für uns bedeutet dies: jedes Kind wird individuell wahrgenommen, wir nehmen Beschwerden und Anliegen der Kinder ernst. Die Kinder können jederzeit mit ihren Sorgen und Anliegen zu uns kommen. Gemeinsam suchen wir nach

Lösungen und nehmen dies zum Anlass unsere Haltungen, Einstellungen, Regeln und Verfahren zu überprüfen. Beschwerden und Anliegen werden im Team besprochen, ein Problem wird nicht totgeschwiegen. Wir bieten den Kindern unterschiedliche Möglichkeiten um ihre Beschwerden, Wünsche und Anliegen zu äußern (Sitzkreis, Ansprechen einer Erzieherin, Kinderkonferenzen, Gesprächskreis...).

11.6 Eltern als Beschwerdeführende

Die Einbeziehung der Eltern als primäre Bezugspersonen im Sinne der Erziehungspartnerschaft ist unerlässlich, weshalb Beschwerden von Seiten der Eltern im Kontext des Kinderschutzes besondere Beachtung zu schenken ist. Beschwerden von Eltern sind als Element der Beteiligung zu verstehen und damit als Teil der Umsetzung der gesetzlichen Anforderung. Eltern können mit einer Beschwerde sowohl als Interessenvertreter für ihr Kind agieren, als auch als eigenständige Beschwerdeführende bezüglich über die Belange des eigenen Kindes hinausgehenden Angelegenheiten. Im Umgang mit Erwachsenen ist eine Differenzierung zwischen Rückmeldungen/Anregungen/ Ideen und Beschwerden sinnvoll. Mit der Beschwerde äußern Erwachsenen ihre Unzufriedenheit, die aus der Differenz zwischen dem Erwarteten aus der Konzeption und dem tatsächlich gezeigten Verhalten der Mitarbeitenden / Trägers resultiert. Ziel des Beschwerdeverfahrens ist es, die benannten Belange, und damit die Beschwerdeführenden ernst zu nehmen, den Beschwerdegrund möglichst abzustellen und die Erkenntnis über die Ursachen der Beschwerde zur Weiterentwicklung zu nutzen. Der Einstieg in das Beschwerdeverfahren setzt voraus, dass mindestens einer (der Beschwerdeführenden oder entgegennehmende Mitarbeitenden) die Rückmeldung als Beschwerde definiert/benennt. Die Eltern werden von uns ernst genommen. Wir sind stets offen für Kritik und Anregungen. Wir akzeptieren die Einwände der Eltern und nehmen ihre Perspektiven dafür wahr und auf diese Weise bemüht, das Problem aus „Kundensicht“ zu sehen. Wir sprechen Eltern an, wenn wir das Gefühl haben, dass irgendetwas nicht stimmt. In regelmäßigen Elterngesprächen wird gefragt, ob die Eltern Wünsche oder Anregungen haben und ob sie zufrieden sind. Bei jeder Beschwerde wird die Leitung informiert und ggf. in den Prozess miteingebunden. Die Eltern haben die Möglichkeit mündlich, über regelmäßige Elternbefragungen oder über den Elternbeirat oder persönlich ihre Anliegen weiterzugeben.

11.7 Sonstige Beschwerdeführende

Beschwerden können auch von Außenstehenden an die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung herangetragen werden (z.B. Nachbarn, Kooperationspartner). Diese können aus Beobachtung stammen oder Äußerungen von Kindern sein. Für Beschwerden von externen Personen gelten gleichermaßen die Anforderungen, das sei bei Annahme dokumentiert an die zuständige Person weitergeleitet werden. Bei anonymen Beschwerden sind Rückfragen und direkte Konsequenzen nicht möglich.

12 Notfallpläne

12.1 Informations- und Handlungspflichten

Im Rahmen des Kinderschutzes in und durch Kindertageseinrichtungen gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen und Verfahren, deren gemeinsames Ziel die Sicherung des Kinderwohls ist. Die rechtlichen Vorgaben lösen jeweils Informations- und Handlungspflichten auf Seiten des Trägers und oder des Beschäftigten aus. Oberste Priorität hat der Schutz des potenziellen Opfers. Die unterschiedlichen Verfahren sind, je nach Sachlage und Fall, einzeln oder in Kombination relevant. Für das weitere Vorgehen muss dem Träger und den Mitarbeitenden bewusst sein, dass es sich zuerst nur um einen Verdacht handelt. Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung löst in dem Regeln heftige Emotionen aus, was nachvollziehbar ist, für da Verfahren jedoch hinderlich. So weit wie möglich sollte daher Ruhe bewahrt werden und die Verschwiegenheitspflicht eingehalten werden. Richten sich die Verdachtsmomente gegen Mitarbeitende der Einrichtung ist neben dem Schutz des potenziellen Opfers vom Dienstgeber auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden zu beachten. Zwingend erforderlich ist eine lückenlose Dokumentation aller Wahrnehmungen, Beobachtungen,

Hinweise, Gespräche und Maßnahmen. Für eine eventuell Befragung des Kindes ist es notwendig eine spezialisierte und qualifizierte Beratungsstelle hinzuzuziehen.

12.2 Verfahren Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII

Die Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII besagt, dass der Träger dem Landesjugendamt als der zuständigen Behörde unter anderem Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen hat. Mit dieser Meldepflicht soll gewährleistet werden, dass frühestmöglich potentiellen Gefährdungen durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden kann. Als Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen gelten „nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maß auf das Wohl von Kindern auswirken können. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweils Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in der Einrichtung, die sich in erheblichem Masse auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. (Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 VIII, 2013, Seite 9ff) Schwere Unfälle von Kindern und Mitarbeitende müssen sofort gemeldet werden. Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen (z.B. personell Unterbesetzung) müssen umgehend vom Träger gemeldet werden.

12.3 Verfahren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

Kindertageseinrichtungen sind als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 8a Absatz 4 SGB durch eine Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger dazu verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen. Dadurch besteht für jede Kindertageseinrichtung ein eigenständiger Schutzauftrag. Die Verantwortung, dass der Schutzauftrag in der Einrichtung umgesetzt wird, liegt beim Träger. Mit der Einschätzskala (im Anhang) zur Kindeswohlgefährdung (KiWo-Skala KiTa) ist in Baden-Württemberg für die Wahrnehmung der Aufgabe nach §8a SGB VIII ein wissenschaftlich evaluiertes Beobachtungs- und Bewertungsinstrument zum Kinderschutz eingeführt. Ebenfalls kann der Wahrnehmungsbogen für Kinderschutz des Universitätsklinikums Ulm zugezogen werden. Kindertageseinrichtungen haben einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Der Fokus liegt auf dem Wohl dem gemeinsamen Interesse am Wohl des Kindes. Wird ein Gespräch von Seiten der Eltern abgelehnt, muss dies dokumentiert werden. Träger und Einrichtung müssen in diesem Fall intern bewerten, ob die Verdachtsmomente hinreichend sind, um das Jugendamt direkt einzuschalten.

12.4 Verdachtsmomente Analyse

Gibt es in der Einrichtung ein Ablaufschema bei Verdachtsmomenten? Welche Personen koordinieren diesen Ablauf?

- Das Ablaufschema bei Verdachtsmomenten ist das Kind, der Mitarbeiter, und dann der Träger

Wer spricht wann mit wem worüber?

- Ergibt sich durch beobachten ein Verdacht, wird darüber mit der Leitung und dann mit dem Träger gesprochen.

Wie schützen Sie das Opfer? Wie gehen Sie mit dem Täter um?

- Durch Gespräche und weiteres Beobachten und Schutz des Opfers.

Kooperation:

- Eine weitere Kooperationsstelle ist z.B. das Jugendamt

Wie und wann werden externe Fachkräfte im Fall eines Verdachtsmomentes einbezogen?

- Externe Fachkräfte werden bei Verdachtsmomenten einbezogen, wenn der Träger dies für notwendig erachtet.

Wann und durch wen ist die Strafverfolgungsbehörde einzuschalten?

- Die Strafverfolgungsbehörde ist durch den Träger einzuschalten

Zu welchem Zeitpunkt wird durch den Träger dem Landesjugendamt das Ereignis oder die Entwicklung gemeldet?

- Bei einem Verdacht wird dem Landesjugendamt das Ereignis oder die Entwicklung gemeldet

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind die Gefahr abzuwenden und so mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Schädigungen zu erwarten sind. (KVJS-Ratgeber)

12.5 Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KVJS)

Schritt 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor und es findet eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Betreuungspersonals statt.

Die Mitarbeiter/innen müssen sensibel sein für gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohles eines Kindes. Mindestens zwei Mitarbeiter/innen müssen sich beraten und Leitung und Träger muss informiert werden.

Bei erhärteter Gefährdungsvermutung ist anonym eine insoweit erfahrene Fachkraft (IEF) oder der schulpsychologische Beratungsdienst hinzuzuziehen.

Schritt 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des/der Jugendlichen.

Schritt 3

Schule/Institution wirkt bei den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen durch Beratungsstellen hin.

Schritt 4

Schule/Institution informiert Jugendamt bei Nicht-Inanspruchnahme von Hilfe, oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

Schritt 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII beim Jugendamt wird eingeleitet. Schule/Institution bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung. Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation finden statt.

Dokumentationsbogen, Gefährdungsskala und vom KVJS ausgearbeiteter Notfallplan siehe Anhang.

12.6 Personelle Überlastungen, Stress, Bauliche Gegebenheiten, Persönliche Krisen usw.

Wie gehen Sie mit persönlichen Krisen um? Können Sie mit diesen im beruflichen Kontext professionell umgehen?

- Bei persönlichen Krisen wird erwartet, dass die Arbeit nicht darunter leidet und dass die Mitarbeiter professionell damit umgehen. Mitarbeiter/innen können sich jederzeit an die Leitung/Träger wenden, z.B. bei Notwendigkeit eines Sonderurlaubes usw.

Wie gehen Sie mit Stresssituationen im Alltag um?

- Bei Stresssituation im Alltag ist es wichtig Ruhe zu bewahren und mit Kollegen/innen zu sprechen.

Wie unterstützen Sie sich gegenseitig im Team? Ist eine offene Kommunikation möglich? Können Sie Kritik äußern? Können Sie Kollegen um Rat und Hilfe bitten?

- Das Verhältnis im Team ist sehr gut. Jeder Mitarbeiter/in bringt sich mit seinen individuellen Fertigkeiten in die Arbeit ein und man unterstützt sich gegenseitig zum Wohle der gemeinsamen Aufgabe in der Arbeit mit den Kindern. Dies wird jederzeit von der Leitung ermöglicht und unterstützt, indem sie Aufgaben entsprechend abgibt. Jeder kann sich mit seinen Ansichten, Ideen und Kritik einbringen und man tauscht sich darüber in den wöchentlichen Teamsitzungen mit der Leitung aus. So gibt es auch für jeden die Möglichkeit, sich fachlichen Rat einzuholen. Des Weiteren gibt es immer wieder spontane Absprachen während der Kindergartenzeit. Diese Vielfältigkeit bereichert das pädagogische Arbeiten und führt zu einer stets positiven Haltung. Die offene Kommunikation überträgt sich so auf die Kinder/Eltern und die pädagogische Arbeit.
- Es ist wichtig, dass sich das Team jederzeit gegenseitig unterstützt und eine offene Kommunikation möglich ist. Es wird eine Kritikfähigkeit, Flexibilität, Ehrlichkeit, Kompromissfähigkeit von jedem Team-Mitglied erwartet.

Wie ist das Teamverhältnis? Gibt es Spannungen/ Uneinigkeiten/ Streit? Wenn ja, wie lösen Sie diese? (Stimmungen im Team und sprachliche Umgangsweisen übertragen sich auf Kinder und Eltern)

- Bei Spannungen, Uneinigkeiten und Streit wird das persönliche Gespräch gesucht um die Konflikte zu lösen.
-

Wie gehen Sie mit Überlastungen (in Zeiten des Fachkräftemangels) um? Gibt es Notfallpläne?

- Zeiten der Überlastung sind bisweilen durch krankheitsbedingten Ausfall des Personals möglich. Durch die Bereitschaft aller Mitarbeiter, ihren Dienstplan diesen Gegebenheiten anzupassen, sind solche Situationen überschaubar. Weiterhin gibt es für die Kindergärten der Gemeinde eine Fachkraft als Vertretung. Mit persönlichen Krisen können alle Mitarbeiter sehr professionell im beruflichen Kontext umgehen. Die Unterstützung und das Vertrauen untereinander ist sehr groß.
- Bei Personalmangel z.B. wegen Krankheit helfen sich die 3 gemeindeeigenen Kindergärten selbst aus bzw. springt eine Krankheitsvertretung ein.

Wie sind die baulichen Gegebenheiten? Führen diese zu Stress, Unruhe etc.?

- Die Räume sind nach den Bedürfnissen der Kinder überschaubar und ansprechend von dem Team gestaltet.
- Der Kindergarten in Schweinhausen ist ein Altbau aus dem Jahre 1973 und deshalb sind die Räume nicht optimal für die heutigen Anforderungen (Bistro, Schlafraum, 2 Ebenen, Schallschutz...).

Können Sie an den baulichen Gegebenheiten etwas ändern? Was benötigen Sie um ihr Arbeitsfeld zu verbessern? (Fortbildungen, bauliche Veränderungen usw.)

- Um den Kindergarten zu optimieren wären bauliche Veränderungen nötig, wie z.B. ein WC für U3 Kinder u.a.

Wie sind die Räume gestaltet? Führt die Gestaltung, Auswahl der Materialien, Anordnungen etc. zu Ausgrenzung, Verletzungsgefahr etc.?

- Die Räume sind nach den Gegebenheiten in verschiedene Bereiche eingeteilt. So wurde eine anregungsreiche Umgebung für die Kinder geschaffen. Verletzungsgefahr besteht z.B. durch eine Steintreppe die in das Obergeschoss führt.

13 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Insoweit erfahrene Fachkräfte:

<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt/fruehehilfen/kinderschutz/kontakt.html>

Schulpsychologische Beratungsstelle Biberach
07351/5095171

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Caritas Biberach- Saulgau
Kolpingstraße 43
88400 Biberach
Telefon: 07351 8095-140

Landratsamt Biberach
Kreisjugendamt
Koordinationsstelle für „Kinderschutz und Frühe Hilfen“, Kindertagespflege
Rollinstr. 18
88400 Biberach
Telefon: 07351/ 52 6233

Weitere Beratungsstellen:

<https://www.biberach.de/landratsamt/kreisjugendamt/fruehehilfen/kinderschutz.html>

14 Quellen

Die Grundform des Schutzkonzepts wurde vom Kindergarten Sonnenschein erarbeitet und entwickelt.

Dem Schutzkonzept liegen außerdem folgende Quellen zugrunde:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Kinder und Jugendhilfe, 8. Buch Sozialgesetzbuch,
- QHB für die Tageseinrichtungen für Kinder im Katholischen Stadtdekanat Stuttgart(c Caritasverband für Stuttgart)
- Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für baden-württembergische Kindergärten
- Bildungsplan
- Ajs, Arbeitshilfen zum Jugendschutz
- KVJS, Jugendhilfe-Service, Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg
- Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

- Baden- Württemberg, Ministerium für Kultus- Jugend und Sport, eine Handreichung zur Prävention und Intervention an Kindertageseinrichtungen und Schulen
- Landesverband kath. Kindertagesstätten e. V., Erarbeitung eines Verhaltenskodexes und Schutzkonzept
- (Quelle: Adultismus: die erste erlebte Diskriminierungsform? Theoretische Grundlagen und Praxisrelevanz von Sandra Richter www.kita-fachtexte.de)

Fachliche Beratung:

- Frau Kutscher, Fachberaterin Landesverband kath. Kindergärten Caritas Stuttgart

15 Anhänge

Notfallpläne, Listen/ Protokolle, Dienstplan, Kindeswohlskala, Dokumentationsvorlagen, Broschüren, Verhaltensampel, Meldeformular Träger KVJS, LVKS Erarbeitung Verhaltenskodex-Schutzkonzept

„Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ – 2. aktualisierte Fassung (2013)

Vgl. Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 29

<http://www.hilfeportal-missbrauch.de/>

<https://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen/>

<https://www.hamburg.de/contentblob/12293580/49e10f8e97e314ef864e28624fdf7175/data/leitfragen-schutzkonzepte-einrichtungen-sgbviii.pdf>

<http://www.kvjs.de/>

<https://www.kvjs.de/jugend/schutzauftrag-materialpool>

<http://www.fippev.de/kinderschutz/iks-praxishandbuch>

https://www.forum-verlag.com/http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/lzKK-Nachrichten_09-1.pdfhttp://www.kita-fachtexte.de/uploads/media/KiTaFT_Leichsenring_2014.pdf

<http://bagljae.de/empfehlungen/index.php>

Dienstplan

Der Dienstplan wird nach Vorgabe des Landesverbandes erstellt. Vollzeitkräfte haben 39 Stunden/Woche, 30 Tage Urlaub, 2 Regenerationstage. Die Urlaubstage werden den Ferien-bzw. Schließzeiten angepasst. Jeder MA hat 3-5 Tage zur freien Verfügung, die restlichen Urlaubstage sind festgelegt. Elternabende und Feste gehören zu den Arbeitszeiten. Jeder MA hat ca. 20% Verfügungszeit, die Leitung hat zusätzlich noch 8 Stunden/ Woche Leiterinnenfreistellung. Die Verfügungszeiten sind für Vorbereitungen, Teamsitzungen, Elterngespräche und hauswirtschaftliche Tätigkeiten. Die Teamsitzung ist für PIA Praktikanten und Kräfte mit 50% und mehr Pflicht. Das Teamprotokoll muss von jedem MA gelesen und unterschrieben werden.

Wir haben 2 Gruppen mit dem jeweiligen Stammpersonal. Bei personellen Engpässen wie Krankheit, Fortbildung wird in der anderen Gruppe ausgeholfen. Im Garten sind alle MA für alle Kinder verantwortlich.

Die Arbeitszeitrachweise werden von den MA selbst geführt und am Ende des Monats der Leitung abgegeben.

Notfallpläne

Notfallplan: personeller Engpass

Ein Notfallplan bei personellem Engpass ist noch in Bearbeitung.

Notfallplan: Blackout oder Hochwasser

Ein Notfallplan bei Black Out oder Hochwasser ist noch in Bearbeitung.

Notfallplan: Nichtabholung eines Kindes

Bei Nichtabholen eines Kindes und nicht Erreichen der Erziehungsberechtigten werden die anderen Abholpersonen angerufen, die bei dem jeweiligen Kind aufgelistet sind. Es reicht in dieser Zeit eine pädagogische Fachkraft zur Aufsicht.

Der Dienstplan, Ämterplan, Kontaktdaten vom Träger, Erste Hilfe und alle Kinderdaten sind im Büro für alle MA zugänglich.

Listen / Protokolle

Die Anwesenheitsliste der Kinder wird täglich geführt und ist für alle MA zugänglich.

Das jährliche Begehungsprotokoll des Sicherheitsbeauftragten und das jährliche Protokoll des WKD werden im Büro abgeheftet.

Der Erste Hilfe Kasten und die Feuerlöscher werden vom Beauftragten des Bauhofes kontrolliert.

Wir üben mit den Kindern jährlich ca. 3-4mal einen Feuersausbruch – Brandschutzübung.

Temperaturkontrollen des Kühlschranks und des Mittagessens werden täglich dokumentiert und unterschrieben.

Entwicklungsgespräche und sonstige Dokumentationen werden im Büro im Ordner des jeweiligen Kindes abgeheftet.

Die Belegung wird jährlich vom Träger an das KVJS gemeldet, sowie die personelle Besetzung.

